Territorium, Bistumsorganisation und Obödienz

Die Mainzer Kirchenpolitik in der Zeit des Konzils von Pisa

Von Alois Gerlich

Seit im Investiturstreit, in den Kämpfen der Staufer mit dem Papsttum und im kirchenpolitischen Streit Kaiser Ludwigs des Bayern mit Papst Johann XXII. sich die weltlichen und geistlichen Häupter der abendländischen Christenheit einander gegenüberstanden, hatten sich Gefüge des Reiches und hierarchischer Verband der Kirche gewandelt. In beiden Sphären verloren die Spitzen viel von ihrer Macht und ihrem Einfluß an Körperschaften, die in ienen Jahrhunderten herangewachsen waren: Hier an Fürstentum und Kurkolleg, dort an die Kardinäle. Mit dem Ausbruch des großen abendländischen Schismas schien die Stunde des Kardinalskollegs gekommen, im Reich setzten die Kurfürsten in hybride übersteigertem Machtanspruch ein Doppelkönigtum. In den Territorien reisten die landschaftlichen Kräfte zu institutioneller Staatlichkeit. Es war eine Frage an die Zukunft, ob und in welchem Maß die weltlichen Gewalten den Versuch wagten, ihrem Machtbereich auch geistliche Gerechtsame einzuordnen. Für die Kirche erhob sich das Problem, wie die Bistumsorganisation im Ringen mit den neuen Mächten bewahrt werden könnte. Im Westen und Süden des Reiches zeigte diese Frage die größte Vielfalt der Entwicklungsmöglichkeiten. Denn gerade dort war die territoriale Zerklüftung am tiefsten, hatten sich die meisten Diskrepanzen zwischen den alten geistlichen Sprengeln und den um Gestalt und Gerechtsame ringenden institutionellen Staatswesen ergeben. Geistliche und weltliche Territorien standen im Blick auf die Bistumsorganisation auf der gleichen Ausgangsposition; jeder geistliche Reichsfürst war gleichzeitig Angehöriger der Hierarchie und Herr eines Hochstiftes; die rheinischen Erzbischöfe zumal standen in der Vielschichtigkeit ihrer Aufgaben als Metropoliten, Diözesanbischöfe, Kurfürsten und Landesherren. Gleich wie bei ihren Kollegen im weltlichen Reichsfürstenstande spielten die Probleme der Hausmachtpolitik auch in ihre Strebungen hinein, die Eigenwilligkeiten der Domkapitel kamen hinzu. Die Spaltung der Kirche eröffnete für die Erzbischöfe Möglichkeiten neuer Entscheidungsfreiheit, brachte aber auch zugleich große Belastungen für ihr Verhalten in Kirche, Reich und internationaler Diplomatie. Gerade am Beispiel der Mainzer Politik in der Zeit des Pisaner Konzils lassen sich diese einander vielfältig überlagernden Probleme darlegen.

Mit großer Zuversicht wurde in der Christenheit im Sommer 1405 die Kunde aufgenommen, Papst Innozenz VII. suche nach Möglichkeiten, wie der seit fast einem Menschenalter gespaltenen Kirche die Einheit wiederzugeben sei. Auch Erzbischof Johann II. von Nassau zu Mainz war geneigt, den römischen Oberhirten bei diesem Vorhaben zu unterstützen. In Schreiben an die Suffragane seiner Provinz, von denen allein der Brief an den Straßburger Bischof Wilhelm von Diest sich erhalten hat,1 lobt Johann in überschwenglichen Worten diesen Aufbruch zum Vereinigungswerk: "surrexit pastor bonus omnium sanctarum virtutum insignitus ornancia sanctissimus, dominus noster dominus Innocencius papa septimus a spiritu sancto preelectus; — idem dominus noster sanctissimus — ad uniendam sacrosanctam Dei ecclesiam sollempnes suos nuncios decrevit destinare". Diese Außerungen, aus der Mainzer Kanzlei in den Monaten ausgesandt, die in den Beziehungen zwischen dem Erzbischof und dem von ihm am 21. August 1400 erhobenen König Ruprecht von der Pfalz² eine akute Verschlechterung brachten und zum Marbacher Bund gegen den Herrscher führten,3 sind bemerkenswert, wenn man sie in den Rahmen kurfürstlicher Politik stellt. Sie zeigen, daß der Mainzer Erzbischof mit der Wendung gegen den König - anders als sein Bruder Adolf I. von Nassau am Beginn der Kirchenspaltung4 - zunächst nicht einen Wechsel der kirchlichen Obödienz verbinden wollte. Man mochte im Kreise des kurfürstlichen Rates vielleicht hoffen, den Nachfolger des römischen Papstes, der erst nach langen Jahren vorsichtigen Zuwartens sich bereit gefunden hatte, Ruprecht als König anzuerkennen,5 als Bundesgenossen gegen diesen zu gewinnen, war doch dessen kläglicher Italienzug nicht nur für die Kurfürsten, sondern gerade für den Papst eine Enttäuschung.6 Es schien nicht ausgeschlossen, Innozenz VII. in die Front der Königsgegner einfügen zu können. Mit entgegenkommenden Gesten hat der Mainzer Erzbischof nicht gespart, als die an den Rhein ausgeschickten Gesandten des Papstes 7 auch bei ihm vorsprachen.

Aber auch aus Gründen, die in der Entwicklung der internationalen Politik zu suchen sind, war für Johann II. von Nassau ein Wechsel der Obödienz

¹ Deutsche Reichstagsakten unter König Ruprecht, Bd. 2 = Deutsche Reichstagsakten (fortan zitiert RTA) 5. Nachdruck Göttingen 1956. S. 685 Nr. 472.

² Vgl. A. Gerlich, Habsburg-Luxemburg-Wittelsbach im Kampf um die deutsche Königskrone. Studien zur Vorgeschichte des Königtums Ruprechts von der Pfalz. Wiesbaden 1960. S. 334–347 und 369 ff.

³ Am 14. September 1405: RTA 5 S. 750 Nr. 489.

⁴ vgl. A. Gerlich, Die Anfänge des großen abendländischen Schismas und der Mainzer Bistumsstreit. Hessisches Jahrb. f. Landesgesch. 6, 1956, S. 25–76.

⁵ J. Weizsäcker, Die Urkunden der Approbation König Ruprechts. Abh. d. Ak. d. Wiss. zu Berlin a. d. Jahre 1888. Berlin 1889.

⁶ K. A. K. Höfler, Ruprecht von der Pfalz, gen. Clem, römischer König 1400–1410. Freiburg 1861. S. 224–273; zuletzt E. Reck, Die Reichs- und Territorialpolitik Ruprechts von der Pfalz 1400–1410. Diss. Heidelberg, ms. 1950.

⁷ Vgl. E. Göller, König Sigismunds Kirchenpolitik vom Tode Bonifaz IX. bis zur Berufung des Konstanzer Konzils (1404–1413). Freiburg 1902 S. 12 f. Anm. 5.

im Jahre 1405 nicht möglich. Die totale Substraktion, beschlossen nach der Konferenz der Könige Karl VI. und Wenzel zu Reims im Jahre 1398,8 eine monatelange Belagerung Benedikts XIII. in seinem Palast zu Avignon, die Sperrung aller Einkünfte der Kurie aus Frankreich, die Restitution des Gehorsams und eine neuerliche Verschlechterung der Beziehungen zwischen dem Pariser Hof und der Kurie in Avignon⁹ hatten die Unbeständigkeit des französischen Herrschers gezeigt und vor allem dargetan, daß Frankreich nicht mehr wie in den Zeiten Clemens VII. hinter dem Gegenpapsttum stand. Der ohnmächtige, in seine spanische Heimat geflohene Benedikt XIII. war für einen rebellierenden Kurfürsten nicht mehr bündniswürdig. Die Reichspolitik mußte allein mit den Mitteln geführt werden, die in den Machtgrundlagen der Dynastien, sowie der weltlichen und geistlichen Territorien beschlossen lagen. Im kirchlichen Bereich konnten keine neuen Fronten errichtet werden, mit denen man dem König hätte entgegentreten können. Überdies schwand sogar die Möglichkeit, innerhalb der römischen Obödienz im Wirken für ein allgemeines Konzil eine den Intentionen des Königs entgegenstehende Haltung einzunehmen. Denn als Ladislaus von Neapel den Kirchenstaat angriff und Innozenz VII. am 6. November 1406 starb, zerrann der an der römischen Kurie erwogene Konzilsplan.

Gegenüber Innozenz' VII. Nachfolger auf dem römischen Stuhle, dem Venetianer Angelo Corrario, der den Namen Gregor XII, annahm, zeigte der Mainzer Erzbischof zunächst keine bemerkenswerte Note des Verhaltens. Seinen Agenten beauftragte Johann von Nassau, kaum daß der neue Papst gewählt worden war, umfängliche Supplikenrotuli vorzulegen. Wohl noch an seinem Krönungstage genehmigte Gregor mehr als zwei Dutzend Gnadengesuche aus dem Bereich der Mainzer Kirche. 10 Sie umfassen Pfründübertragungen aller Art. Im Vordergrund stehen die begehrten Präbenden in Stiftskirchen, aber auch Pfarreien werden durch den Papst vergeben; in einzelnen Fällen ließ man durch ihn Prozesse entscheiden. Die Pfründen, über welche auf diese Weise verfügt wurde, liegen in fast allen Teilen des Mainzer Erzbistums am Rhein, in Hessen und in Thüringen. Die gleiche Streuung zeigen fast fünfzig Urkunden, die der Papst im Laufe der beiden nächsten Jahre mit Bezugnahme auf Pfründen im Bereich des Erzbistums Mainz erließ.11 Aus dieser Serie päpstlicher Verfügungen sticht eine hervor: Am 19. Dezember 1406 bestätigte Gregor XII. die Exemption des Augustinerstiftes,

⁹ Grundlegend: N. Valois, La France et le grand schisme d'occident 3. Paris 1901. S. 123 ff., 148 ff., 189 ff., 325-416 und 417-482; K. J. Hefele-H. Leclercq, Histoire

des conciles VI, 2. Paris 1915. S. 1210 ff. und 1254-1290.

11 Tellenbach, Rep. Germ. 2 Sp. 1424-1428, 1359, 1385 f., 1397, 1337 f., 1403 ff.,

1431, 1372, 1375-1378, 1361 ff., 1366 ff., 1381, 1412 und 1349.

⁸ Vgl. Gerlich, Habsburg, S. 219-239, bes. S. 225 ff.

Die einzelnen Angaben aus G. Tellenbach, Repertorium Germanicum 2: Urban VI., Bonifaz IX., Innozenz VII. und Gregor XII. Freiburg 1933–1938. Sp. 1345 ff., 1359, 1374–1379, 1390 f., 1413 und 1426. – Für die Überlassung der Korrekturfahnen des zum Repertorium Germanicum 2 durch Herrn Dr. Diener-Freiburg/Rom angefertigten Registers sei Herrn Prof. Dr. Tellenbach-Freiburg auch an dieser Stelle verbindlichst gedankt.

das Kaiser Karl IV. in Ingelheim gegründet hatte, von der Jurisdiktion des Mainzer Erzbischofs. 12 Hinter dieser Exemptionsbestätigung für die Ingelheimer Kirche stand gewiß König Ruprecht. Zusammen mit anderem Reichsgut hatte sein Großoheim den Ingelheimer Grund und Oppenheim als Gegengabe für die Wahl König Wenzels von Kaiser Karl IV. als Pfandschaft erhalten. In der Oppenheimer Neustadt und im Umlande von Ingelheim besaß der Mainzer Erzbischof die Rechte des ordinarius loci.18 So wie der König wenig später in Oppenheim entschlossen allen Versuchen entgegentrat, mit Hilfe des Mainzer Erzbischofs seine Pfandherrenrechte zu schmälern,14 wird er die Herausnahme des Ingelheimer Stiftes aus der geistlichen Gewalt seines kurfürstlichen Nachbars gerne gesehen haben. Kirchenrechtliche Sonderstellung eines Stiftes, von seinem kaiserlichen Gründer einst unter ganz anderen Aspekten intendiert, und territoriales Streben der Pfalzgrafschaft standen in einem Wechselbezug. Erzbischof Johann II. mußte diese Sachlage unwidersprochen hinnehmen.

Auch Maßnahmen des Papstes zugunsten von Beamten der Kurie durfte der Erzbischof nicht stören. In den Jahren 1406/07 erhielten Matern Georg aus Gutenstadt. 15 Johann von Schützeberg, 16 Peter Nikolai aus Geisenheim, 17 Kunz aus Aschaffenburg 18 und Konrad Heineck 19 päpstliche Pfründreservationen, die gelegentlich auch mit dem Dispens bezüglich der Inkompatibilität verknüpft waren. Auch Familiaren der Kardinäle wurden mit Einkünften aus Kirchen des Mainzer Erzbistums bedacht.20 Im Blick auf das Abgaben- und Steuerwesen der Kurie traf Gregor XII. unbehindert seine Maßnahmen und ernannte am 10. Februar 1407 Propst Johann von Seelheim am Mainzer Liebfrauenstift zum Kollektor in der Mainzer Provinz, sowie in den Diözesen Bamberg und Basel;21 am 19. Mai wurde diesem dann ein Kollektor übergeordnet, der ein Subsidium in allen deutschen Diözesen "pro extirpatione scismatis" erheben sollte.22

Bei der Beurteilung dieser Akte ist zu beachten, daß diese "Kurialen", die in die Reichskirche mit ihren Ansprüchen auf Pfründerträgnisse eindrangen, zum größten Teile Kleriker deutscher Herkunft waren. Sie kannten die Verhältnisse in ihren Heimatbistümern und verschafften sich bei passender Gelegenheit Provisionen und Expektanzen. Ob sie im einzelnen

¹² Tellenbach, Rep. Germ. 2 Sp. 1374.

¹³ Zur Festlegung der Diözesangrenze Mainz-Worms innerhalb der Stadt Oppenheim im Jahre 1258 vgl. H. Büttner, Die Anfänge der Stadt Oppenheim. Archiv f. Hess. Gesch. NF 24, 1954, S. 17-36.

¹⁴ Vgl. Graf L. von Oberndorff-M. Krebs, Regesten der Pfalzgrafen am Rhein 2: Regesten König Ruprechts. Innsbruck 1939. S. 562 Nr. 4893 und S. 366 Nr. 4937.

¹⁵ Tellenbach, Rep. Germ. 2 Sp. 1406. 16 Tellenbach, Rep. Germ. 2 Sp. 1394.

¹⁷ Tellenbach, Rep. Germ. 2 Sp. 1417.

¹⁸ Tellenbach, Rep. Germ. 2 Sp. 1349.

Tellenbach, Rep. Germ. 2 Sp. 1345.
 Tellenbach, Rep. Germ. 2 Sp. 1426, 1344 u. 1394.

²¹ Tellenbach, Rep. Germ. 2 Sp. 1395. ²² Tellenbach, Rep. Germ. 2 Sp. 1345.

damit auch wirklich durchdrangen, ist eine andere Frage; in vielen Fällen gerieten sie in Konkurrenz mit einem Rivalen oder in Streit mit dem Kollator der Pfründe. Gerade die häufige Mißachtung der Patronatsrechte seitens des Papstes machte diese Kurialbeamten in den deutschen Bistümern unbeliebt, nicht aber Unterschiede nationaler Herkunft. Die Bepfründung von Ausländern in der deutschen Kirche ist verhältnismäßig selten und erfaßte meist auch nur höhere Präbenden und Dignitäten ohne Residenzpflicht. Unzufriedenheiten und Mißstimmungen waren auch hier meist die Folge. So unangenehm Provisionen von den betroffenen Kirchen und Kollatoren empfunden worden sein mögen, für die Diözesanbischöfe brachten sie einen in der Praxis des Verhandelns mit der Kurie unschätzbaren Vorteil: Die Bepfründung von Kurialen war das Mittel, um deutsche Kleriker in den Spitzenbehörden der Hierarchie anstellen zu können. Die Bischöfe der deutschen Reichskirche erhielten auf diesem Wege die Vermittler des Verkehrs zwischen dem Papst und ihnen selbst. Die Dichte des diplomatischen Austausches zwischen Papst und Bischöfen, aber auch weltlichen Fürsten, wie sie vom späten Mittelalter an bestand, wäre unmöglich gewesen ohne diese Scharen von Würdenträgern aller Dienstgrade an der Kurie, die zum großen Teil gleichzeitig als Agenten ihrer Ordinarii und deren adliger Verwandten im Reich an der Papstresidenz wirkten. Ihre Stellung in der Geschichte der europäischen Diplomatie ist eine nicht zu unterschätzende Größe seit dem Ausbau der Kurialbehörden während des avignonesischen Exils und des großen Schismas.23

Ein Kampf der Mächte im Reich brachte sofort ein Gegeneinander der Agentengruppen an der Kurie. In den Jahren 1390 und 1397 waren die Erzbischöfe Konrad von Weinsberg²⁴ und Johann II. von Nassau²⁵ im Zusammenwirken der Mainzer und Pfälzer Agenten an der Kurie erhoben worden, die damals den Beauftragten König Wenzels und der ihre eigenen Ziele verfolgenden Koalition Kurköln-Baden den Rang abliefen. Diese Einheit im Verhalten der mittelrheinischen Vertreter an der Kurie war jedoch die Ausnahme. Auf dem Felde der Reichspolitik hatte das Zusammenwirken der Kurmächte von Mainz und Pfalz im Oppenheimer Abkommen vom 24. Oktober 1396 seine vertragliche Form gefunden;26 bald aber wich es dem naturgegebenen Gegensatz²⁷ der beiden stärksten Kräfte im Rhein-

von Mainz. Jahrbuch f. d. Bistum Mainz 8, 1958/60, S. 179-204.

25 Gerlich, Habsburg, S. 97-129.

²⁷ L. Petry, Das politische Kräftespiel im pfälzischen Raum vom Interregnum bis zur Französischen Revolution. Anliegen und Ansätze der heutigen Forschung. Rhein. Visbll. 20, 1955, S. 81-110; dort weit. Lit.

²³ Vgl. W. von Hofmann, Forschungen zur Geschichte der kurialen Behörden vom Schisma bis zur Reformation = Bibliothek des Preußischen Historischen Instituts in Rom 12./13. Rom 1914; hier bes. 1 S. 18 ff., 162 ff. u. 243 ff. - G. Tellenbach, Beiträge zur kurialen Verwaltungsgeschichte im 14. Jh. QFItAB 24, 1932/33, S. 150–187.

²⁴ Vgl. A. Gerlich, Konrad von Weinsberg. Kurfürst des Reiches und Erzbischof

²⁶ H. Heimpel, Aus der Vorgeschichte des Königtums Ruprechts von der Pfalz, in: Von Land und Kultur - Festschrift für R. Kötzschke. Leipzig 1937. S. 170-183; Gerlich, Habsburg-Luxemburg-Wittelsbach S. 121-129, 195 ff. u. ö.

Main-Neckar-Raum.²⁸ Die reichs- und territorialpolitischen Fronten wurden versteift durch Gegensätze in den Fragen der Kirche, die bald mit immer größerer Gewalt das Denken der Fürsten und ihrer Räte beherrschten.

Die Bündnisse, die Erzbischof Johann II. von Mainz im Reich schloß, sind in den Jahren 1405/06 noch nicht beeinflußt von kirchlichen Motiven. Man muß sie dennoch berücksichtigen, weil wenig später die Relationen zwischen Obödienzen und interterritorialen Systemen faßbar werden. Man hat auf die Einkreisung König Ruprechts durch die Mitglieder des Marbacher Bundes hingewiesen und hierbei die Rolle des Mainzer Erzbischofs hervorgehoben.29 Gleichzeitig griff Johann II. von Nassau aber auch nach Hessen und Thüringen aus. Gegen den Landgrafen Hermann II. von Hessen hatte er in den vergangenen Jahren zwei kostspielige Kriege geführt, die jedoch keine Entscheidung im Ringen der Territorialmächte brachten. 30 Als der Erzbischof nun dem hessischen Nachbarn gegenüber kurz einlenkte, war sein Kurswechsel diktiert von der Notwendigkeit, alle Kräfte des Erzstiftes gegen den König zu konzentrieren. Aus der Struktur des Raumes zwischen Lahn und Werra³¹ war dieser Akzentwechsel der mainzischen Politik aber auch gleichbedeutend mit einer Verschärfung der Beziehungen zwischen dem Erzstift und dem Hause Wettin in der Landgrafschaft Thüringen. In zwei Abkommen mit Hermann II. von Hessen und den braunschweigischen Herzögen Bernhard, Heinrich und Otto einigte sich Johann II. am 20. März 1405 über die zwischen ihnen anstehenden Streitigkeiten und vereinbarte

²⁹ Die letzte umfassende Würdigung des Geschehens bietet A. Ph. Brück, Zur Geschichte des Mainzer Kurfürsten Johann II. von Nassau. Diss. Frankfurt ms. 1943. Dort wird das Wirken des Mainzer Erzbischofs von seiner Erhebung bis zum Marbacher Bund dargestellt. Gute Einblicke in die südwestdeutschen Entwicklungen bietet H. Mau, Die Rittergesellschaften mit St. Jörgenschild in Schwaben. Ein Beitr. z. Gesch. d. deutschen Einungsbewegung im 15. Jh. = Darstellungen a. d. württemb. Gesch. 33, Stuttgart 1941.

³⁰ A. Ph. Brück, Die Finanzen des Erzstiftes Mainz um das Jahr 1400, in: Kultur und Wirtschaft im rheinischen Raum – Festschr. Christian Eckert. Mainz 1949. S. 35–53, bes. S. 44 ff. u. 47 ff.

³¹ Fr. Uhlhorn, Struktur und geschichtliche Entwicklung des Landes Hessen, in: Festschrift Ed. E. Stengel. Münster-Köln 1952. S. 576–589. – K. E. Demandt, Geschichte des Landes Hessen. Kassel-Basel 1959. S. 151 ff. u. 233 ff.

mit ihnen einen Landfrieden, der sechs Jahre laufen sollte. Die Klauseln im Blick auf die Burgen und Städte im Grenzgebiet von Hessen und Thüringen verraten Johanns Absicht, sich dort mit Hilfe der anderen Mächte gegen das Haus Wettin zu sichern. 32 Am 27. Juni vereinbarte der Erzbischof mit dem Würzburger Bischof Johann I. von Egloffstein nicht nur eine Modifizierung des 1366 von Kaiser Karl IV. geschaffenen Bundes der Hochstifte am Main mit der Krone Böhmen,33 sondern schloß mit diesem auch einen Hilfsvertrag gegen den Landgrafen Balthasar von Thüringen.34 Als er sich am 14. Oktober 1405 mit dem Grafen Johann von Ziegenhain liierte, diente auch dieser Akt dazu, die Mainzer Position in Hessen zu sichern und den Wettinern zuvorzukommen;35 das Ziegenhainer Bündnis wurde ergänzt durch eine kirchenpolitische Absprache: Denn für den Fall, daß Graf Otto von Ziegenhain ein Erzbistum oder Bistum erhalte, will der Mainzer Erzbischof eine Einung mit ihm schließen.36 Die Sicherung des Erzstiftes ermöglichte im Frühjahr 1407 einen Ausgleich Johanns II. mit König Ruprecht, bei welchem der Kölner Kurfürst Friedrich III. von Saarwerden als Vermittler wirkte.37 Angesichts dieser neuen Konstellation sahen sich aber auch die Wettiner gezwungen beizugeben. Zwischen den mainzischen und hessischen Mannen und dem Dienstadel der Landgrafen von Thüringen war es zu Scharmützeln gekommen; am 11. April 1407 schloß nun aber Landgraf Friedrich von Thüringen mit seinen westlichen Nachbarn einen Waffenstillstand. 38 Aber wie gespannt die Beziehungen auch weiterhin waren, verrät eine Bemerkung Papst Gregors XII.; als er neben mancherlei Gnadenerweisen dem Landgrafen Friedrich einen Ehedispens erteilt, weil dieser die ihm verwandte Gräfin Anna von Schwarzburg heiratete, weist er auf die Gefahren hin,

³² Originale: Bayerisches Staatsarchiv Würzburg, Mainzer Urkunden, Weltl. Schrank Lade 21 Nr. 8 und Lade 29 Nr. 20; Druck: K. A. Eckhardt, Quellen zur Rechtsgeschichte der Stadt Eschwege 1 = Veröff. d. Hist. Kommission f. Hessen u. Waldeck 15, 5. Marburg 1959. S. 144 Nr. 153. Falls seine Nachfolger diesen Vertrag nicht einhalten sollten, sagt Johann II. den Landgrafen aller Pflichten aus dem Abkommen ledig; StA Würzburg, Mainzer Ingrossaturbücher – fortan zitiert WIB – Nr. 14 fol. 116'. Propst, Dekan und Domkapitel von Mainz sichern für den Fall des Todes des Erzbischofs den Weiterbestand des Bündnisses zu am 21. März 1405. Eckhardt, Quellen 1 S. 145 Nr. 154. – Auch an dieser Stelle sei den Herren Staatsarchivdirektoren Dr. M. Hofmann (Bayerisches Staatsarchiv Würzburg) und Prof. Dr. G. W. Sante (Hessisches Hauptstaatsarchiv Wiesbaden) für die Zulassung zu den ihnen unterstehenden Archiven gedankt.

⁸³ WIB 14 fol. 122.

³⁴ WIB 14 fol. 125'-126.

³⁵ WIB 14 fol. 126'-127. 36 WIB 14 fol. 141' u. 142.

³⁷ RTA 6 S. 122 Nr. 86. Am 5. August schlossen sich Bündnisse des Erzbischofs mit den Königssöhnen Ludwig, Stephan und Johann (Oberndorff-Krebs S. 365 Nr. 4923–4925), sowie Otto (StA Würzburg, Mainzer Urkunden, Weltl. Schrank, Lade 17 Nr. 18) an. Der Mainzer Kurfürst leiht dem König wenig später Geld zur Aussteuer seiner Tochter Elisabeth, die den Herzog Friedrich IV. von Osterreich-Tirol ehelichte. Oberndorff-Krebs S. 377 Nr. 5080. Die Marbacher Bundesgenossen waren über Johanns II. Verhalten verärgert; ebd. Nr. 5081–5087.

³⁸ WIB 14 fol. 169'-170.

denen Friedrich ausgesetzt wäre, wollte er deswegen zum Mainzer Erzbischof

gehen.39

Die Jahre 1405 bis 1408 hatten im ganzen gesehen das Ringen der Mächte in Mittel- und Oberdeutschland und am Rhein zu keiner Entscheidung gedeihen lassen. Der Marbacher Bund, kurze Zeit eine ernste Gefahr für Ruprecht von der Pfalz, büßte durch die Interessendivergenzen seiner Mitglieder — die der König geschickt ausnutzte — seine Schlagkraft ein. Erzbischof Johann II. von Mainz baute ein interterritoriales Vertragssystem in Hessen und in den Mainlanden auf, das sich gegen den wettinischen Machtbereich richtete. Mit in die nächsten Jahre fortwirkender Kraft hat sich die Kooperation Kurmainz-Kurköln, diese erwachsen aus der Kurfürstenopposition gegen König Wenzel an der Jahrhundertwende, erhalten.

Unterdessen hatten sich in der abendländischen Kirche tiefgreifende Umbrüche angebahnt. Zusammen mit der Wandlung des Kirchenbegriffs 40 griff nicht nur eine individualistische Neubewertung der Gewissensfreiheit Platz, 41 in den konziliaren Theorien wurde eine Lehre ausgeformt, die von weitreichenden Folgen für die Kirchenverfassung sein konnte: Das Generalkonzil wurde angestrebt als dauernde Institution und sollte aufgebaut sein auf dem Willen der Gesamtkirche, Fragen der Jurisdiktion und einer Reform an Haupt und Gliedern in gemeinsamer Beratung aller Stände des populus christianus zu behandeln.42 Die Rolle, welche die Mainzer Kirche im Ringen um diese Prinzipien spielte, ist recht bescheiden. Zwar besaß sie in ihrem Erzstift seit einigen Jahrzehnten eine Universität zu Erfurt; deren Theologen und Juristen aber waren stärker in Schulkämpfen befangen als den politischen Problemen ihrer Zeit zugewandt.43 Anders als in Heidelberg, wo die Professoren stark zu Aufgaben im Rat des Landesherren herangezogen wurden, die Universitätsgründung 1386 selbst ein Akt der Kirchenpolitik

Breviloquium de principatu tyrannico = Schriften d. Reichsinstituts f. ält. deutsche Geschichtskunde 8. Leipzig 1944. H. Heimpel, Dietrich von Niem. Münster 1932. S. 123 ff. u. 134 ff.

43 L. Meier, Contribution à l'histoire de la théologie à l'université d'Erfurt.

³⁹ Tellenbach, Rep. Germ. 2 Sp. 1353: ad Johannem archiepiscopum Maguntinensem tutus non patet accessus.

⁴⁰ Vgl. Fr. Merzbacher, Wandlungen des Kirchenbegriffes im Spätmittelalter. Grundzüge der Ekklesiologie des ausgehenden 13., 14. und 15. Jhs. ZRG. KA 39, 1953, S. 274–371.

⁴¹ Vgl. Zusammengefaßt H. Meyer, Geschichte der abendländischen Weltanschauung 3. Würzburg 1948. S. 267 ff. u. 293 ff.

⁴² Fr. Bliemetzrieder, Das Generalkonzil im großen abendländischen Schisma. Paderborn 1904. A. Kneer, Die Entstehung der konziliaren Theorie = Röm. Quartalschrift Suppl.-Bd. 1. Rom 1893. R. Scholz, Eine Geschichte und Kritik der Kirchenverfassung von 1406, in: Papsttum und Kaisertum - Festschrift für Paul F. Kehr München 1926. S. 595–621. Ders., Wilhelm Ockham als politischer Denker und sein Breviloquium de principatu tyrannico = Schriften d. Reichsinstituts f. ält. deutsche

RHE 50, 1955, S. 454–479 und 839–866. Ders., Die Barfüßerschule zu Erfurt = Beitr. z. Gesch. d. Philosophie u. Theologie d. Mittelalters 38, 2. 1958. Die letzten Publikationen zur Erfurter Universitätsgeschichte bespricht L. Petry, Deutsche Forschungen nach dem zweiten Weltkrieg zur Geschichte der Universitäten. VSozWG 46, 1959, S. 147–203, hier bes. S. 151 ff.

war,⁴⁴ standen Zentralverwaltung des Mainzer Erzstiftes und Lehrkörper der Universität Erfurt ohne enge Beziehungen nebeneinander. Gleichwohl darf man annehmen, daß Rat und Kanzlei des Erzbischofs ⁴⁵ die Kämpfe um den Konzilsgedanken kannten. Zwei der bedeutendsten Streiter in der Frühzeit des großen Schismas, Konrad von Gelnhausen und Heinrich Heinbuche von Langenstein, ⁴⁶ stammten aus dem Mainzer Erzbistum und besaßen hier wie in Worms Pfründen. ⁴⁷ Beide formten im Gegensatz zum überkommenen Thomismus und in der Übernahme ockhamistischer Thesen den aristotelischen Repräsentationsgedanken weiter aus, daß von allen entschieden werden müsse, was alle angehe; von Konrad stammte die zukunftweisende Definition des Generalkonzils als der Versammlung von Personen, die als Vertreter aller Stände der Christenheit zusammentreten ad tractandum de bono communi universalis ecclesiae. ⁴⁸ Es ist sehr wahrscheinlich, daß man in der Umgebung des Mainzer Erzbischofs diese kanonistischen Deduktionen kannte. ⁴⁹

Als sich im Mai 1408 die Kardinäle beider Obödienzen von den Päpsten lossagten und alle geistlichen Würdenträger und weltlichen Machthaber davon unterrichteten, sie hätten diesen Schritt getan, um der Kirche die Einheit wiederzugeben, als gleichzeitig Frankreich abermals Benedikt XIII. den Gehorsam aufkündigte,⁵⁰ horchte man in Mainz auf. Es ist unmöglich, den Anteil der maßgeblichen Personen an der mainzischen Kirchenpolitik der nächsten Jahre zu bestimmen. Groß war auf jeden Fall der Einfluß des Domdekans Eberhard von Ippelbrunn⁵¹ und des Generalvikars Konrad

45 P. Kirn, Das Urkundenwesen und die Kanzlei der Mainzer Erzbischöfe im

15. Jh. Heidelberg 1929.

⁴⁷ O. Hartwig, Henricus de Langenstein, dictus de Hassia. Marburg 1857. S. 57 ff. u. bes. Fr. Falk, Der mittelrheinische Freundeskreis des Heinrich von Langenstein.

HJb 15, 1894, S. 522 ff.

49 Auf Heinrichs Freundschaft mit dem Mainzer Domdekan Eberhard von Ippel-

brunn weist Hartwig S. 61 hin.

⁵¹ Über ihn kurz W. Kisky, Die Domkapitel der geistlichen Kurfürsten in ihrer persönlichen Zusammensetzung im 14. u. 15. Jh. = Quellen und Studien z. Verfassungsgesch. d. Deutschen Reiches in Mittelalter u. Neuzeit 1,3. Weimar 1906, S. 135

Nr. 203.

⁴⁴ G. Ritter, Die Heidelberger Universität – Ein Stück deutscher Geschichte 1. Heidelberg 1936. S. 36 ff., 239 ff. u. 256 ff.

⁴⁶ D. E. Culley, Konrad von Gelnhausen. Diss. Leipzig/Halle 1913; K. Wenck, Konrad von Gelnhausen und die Quellen der konziliaren Theorie. HZ 76, 1896, S. 6–61. Über die Stellung Heinrichs von Langenstein in der Geistesgeschichte und zur Sonderung seiner Werke von denen des Heidelberger Professors Heinrich von Altendorf vgl. K. J. Heilig, Kritische Studien zum Schrifttum der beiden Heinriche von Hessen. Röm. Quartalschr. 40, 1932, S. 105–176, bes. S. 105 ff. u. 124 ff.

⁴⁸ Epistola concordantiae: Martène-Durand, Thesaurus novus anecdotorum 2. Paris 1717. col. 1217.

⁵⁰ Diese Ereignisse dargestellt bei A. Hauck, Kirchengesch. Deutschlands 5, 2. 5. Aufl. Neudruck Berlin-Leipzig 1953. S. 825–869; Hefele-Leclercq 6, 2 S. 1339–1392. J. Haller, Papsttum und Kirchenreform 1. Berlin 1903. S. 278–308. Valois, La France et le grand schisme 4. Paris 1902. S. 3–108. V. Martin, Les origines du gallicanisme 1. Paris 1939. S. 327 ff. u. 334 ff.

Unruwe, Dekan am Mainzer Liebfrauenstift;52 in der Kanzlei besaß der Protonotar Johann von Bensheim viele Möglichkeiten, auf das Verhalten des Erzbischofs einzuwirken. Er kannte aus seiner Studienzeit in Erfurt und Heidelberg her wahrscheinlich viele, die in den Kurstaaten von Mainz und Pfalz zu Einfluß gekommen waren. 53 Domdekan, Generalvikar und Protonotar der Kanzlei standen hinter dem Erzbischof und prägten die Mainzer Politik, waren die vornehmsten Werkzeuge Johanns II. von Nassau im nun anhebenden Streit der Obödienzen im Reich. Verlautbarungen Papst Gregors XII. boten dem Kurfürsten und seinen Räten genügend Motivationen ihres Verhaltens. Der Mainzer Gesandte Dr. Kempen⁵⁴ hatte wahrscheinlich bei seinem Aufenthalt in Rom im Dezember 1406 die Verpflichtung des zu wählenden Papstes kennengelernt, zur Kircheneinheit beizutragen, auch wenn diese die eigene Abdankung erfordere. 55 Er wußte auch um die Bereitschaft, die Gregor XII. selbst am 13. Dezember in vielen Bullen kundgab, er werde auf seine Würde verzichten, wenn dies die Einheit der Kirche erfordere.56 Möglicherweise kannte man am Hofe des Erzbischofs auch die Streitschriften, die über den Plan einer persönlichen Begegnung Gregors XII. mit Benedikt XIII. gewechselt wurden.⁵⁷ Der Abfall der Kardinäle von ihren Päpsten brachte eine neue Lage. Als im Herbst 1408 das Konzilsausschreiben des vereinigten Kollegs in Deutschland bekannt wurde,58 waren die weltlichen und geistlichen Reichsstände gezwungen, Stellung zu nehmen: Reichspolitik, territoriales Ringen und Wahl der Obödienz waren plötzlich in einen spannungsvollen Bezug zueinander geraten. Bei Johann II. von Nassau und seinen Räten war zweifellos eine gewisse Disposition für den Konzilsgedanken vorhanden, seine Verlautbarungen von 1405 deuteten bereits darauf hin; als nun das Konzilsausschreiben nicht von einem der beiden Rivalen um den Stuhl Petri, sondern von den Kardinälen ausgesandt wurde, als überdies Frankreich sich anschickte, das Vorhaben der Pisaner zu unterstützen, da schienen sich unvermittelt neue Möglichkeiten eigenständigen Wirkens im Reich und im Kreis der europäischen Mächte zu bieten.

Für die neuen Intentionen der Mainzer Kirchenpolitik ist ein Umstand symptomatisch: Im Herbst 1408 erlöschen alle Beziehungen zwischen dem Erzbistum und Papst Gregor XII., die sich bisher vor allem in einem fast

⁵² Ihn hatte der Erzbischof am 13. Mai 1407 ernannt; WIB 14 fol. 221'-222.

⁵³ Vgl. Kirn, Urkundenwesen und Kanzlei S. 51 und 59.

⁵⁴ Über diesen Kirn, Urkundenwesen und Kanzlei S. 51 und 60.

⁵⁵ Zur Wahl von 1406 M. Souchon, Die Papstwahlen in der Zeit des großen Schismas. Entwicklung und Verfassungskämpfe des Kardinalats von 1378 bis 1417.

1. Braunschweig 1898. S. 89 ff.; die Wahlkapitulation vom 23. November 1406 ebd. S. 285 ff. – L. Frhr. von Pastor, Geschichte der Päpste 1. 8.—9. Aufl. Freiburg 1926. S. 180 ff.

⁵⁶ J. Vincke, Schriftstücke zum Pisaner Konzil. Ein Kampf um die öffentliche Meinung = Beiträge z. Kirchen- und Rechtsgesch. 3. Bonn 1942. S. 27 Nr. 1.

⁵⁷ Vincke, Schriftstücke S. 29-68 Nr. 2-9.

⁵⁸ RTA 6 S. 377–386 Nr. 267; hierzu Weizsäcker ebd. S. 418 Anm. 7. – Vincke, Briefe zum Pisaner Konzil = Beirr. z. Kirchen- und Rechtsgesch. 1. Bonn 1940. S. 68 Nr. 31, S. 73–77 Nr. 32–38 und S. 141 Nr. 81.

kontinuierlichen Strom von Verfügungen über Pfründen gezeigt hatten. Sobald sich Johann II. von Nassau in seinem Verhalten auf die Kardinäle richtete, unterblieb die Vorlage von Rotuli an der römischen Kurie. Die Schwenkung brachte den Erzbischof in einen scharfen Gegensatz zu seinen Territorialnachbarn. König Ruprecht hielt - im Unterschied zu fast allen anderen Herrschern, die in dem nun anhebenden Streit zunächst abwarteten, wer von den Parteien die Vorhand gewinnen werde - an der Rechtmäßigkeit allein Gregors XII. fest. So wie man früher das avignonesische Gegenpapsttum bekämpste, lehnte man am Heidelberger Hofe jetzt das Konzilsbegehren der vereinigten Kardinalskollegien ab und trat auch nun der Kirchenpolitik Frankreichs scharf entgegen.⁵⁹ Zumal König Wenzel von Böhmen sich auf die Seite der Kardinäle stellte, weil jene ihm versprachen, allein ihn als römischen König anerkennen zu wollen, sah es Ruprecht von der Pfalz als notwendig an, umso entschiedener am römischen Papsttum, dem er fünf Jahre zuvor seine Anerkennung verdankt hatte, festzuhalten. Der Heidelberger Hof bewahrte damit unwandelbar die Haltung, die er bereits zu Anfang des Schismas mit der Gründung des Urbansbundes gezeigt hatte.60 Diese Intransigenz, so begründet sie im einzelnen auch gewesen sein mag im Blick auf die Wahrung der Reichsinteressen gegenüber Frankreich und Burgund, führte das Königtum Ruprechts von der Pfalz in eine gefährliche Vereinsamung. Der Übertritt Englands in die pisanische Obödienz 61 brachte seine Isolierung im Kreise der großen Mächte. Mit Heinrich IV. war der König seine eigenen Wege gegangen, mit dem Ruprecht - im Gegenschlag gegen das Bündnis der Häuser Luxemburg und Valois - sich verbündet und versippt hatte.62

Das wittelsbachische Königtum stand in Gefahr, auch im Reich zur Machtlosigkeit verurteilt zu werden, als sich der Mainzer Erzbischof anschickte, eine andere Obödienz wie Ruprecht zu wählen. Es war die Frage, ob sich der Marbacher Bund nunmehr unter kirchlichen Vorzeichen reaktivieren ließ. Hinzu kam das Problem, inwieweit Johann von Nassau im Kreise der Kurfürsten mit seiner Obödienzwahl Nachahmung finde. Schließlich mußte erprobt werden, ob die geistlichen Waffen des Erzbischofs noch scharf genug waren, um mitzuhelfen eine reichspolitische Entscheidung zu erzwingen. Da geistliche Sprengel und territoriale Machträume sich nicht

⁵⁰ Diese Seite des nun im Reich und in Europa anhebenden Kampfes wurde bereits vorzüglich dargestellt von K. R. Kötzschke, Ruprecht von der Pfalz und das Konzil zu Pisa. Diss. Leipzig-Jena 1889.

⁶⁰ H. Weigel, Männer um König Wenzel – Das Problem der Reichspolitik 1379 bis 1384. DA 5, 1941, S. 112–177, bes. S. 116–124; über den damals maßgeblichen Leiter der pfälzischen Kanzlei: A. Gerlich, Nikolaus von Wiesbaden – Ein Widersacher des Hauses Nassau in Kirche und Reich am Ausgang des 14. Jahrhunderts. Nassauische Annalen 71, 1960, S. 13–25, bes. S. 16 ff.

⁶¹ H. Junghanns, Zur Geschichte der englischen Kirchenpolitik von 1399 bis 1413. Diss. Freiburg 1915. S. 30 ff.

⁶² W. Holtzmann, Die englische Heirat Pfalzgraf Ludwigs III. Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins NF 82, 1930, S. 1–38.

deckten, gab es vielfältige Reibungsmöglichkeiten. Die Gebiete des Hauses Nassau verteilten sich auf die drei rheinischen Erzbistümer. Die wittelsbachischen Lande am Rhein waren viergeteilt unter die Bistümer Mainz, Worms, Speyer und Würzburg, die Oberpfalz zählte zu Bamberg, Eichstätt und Regensburg; die braunschweigischen Herzogtümer gehörten zu Verden, Hildesheim, Halberstadt und Paderborn in der Mainzer, sowie zu Minden in der Kölner Provinz; die wettinischen Lande durchsetzten in starker Zerlappung ihrer Gebiete die kirchlichen Bereiche von Meißen, Merseburg, Naumburg und Mainz. Am einfachsten lagen die Dinge in Hessen, wo die Landgrafschaft mit ihren weitaus größten Gebietsanteilen im Mainzer Erzbistum lag.

Dem Mainzer Erzbischof mußte sich in Anbetracht dieser Inkongruenz von geistlichen Sprengeln und weltlichen Machtgebilden die Erkenntnis aufdrängen, daß er nur in enger Kooperation mit seinen Suffraganen seine Vorrangstellung in der Reichskirche zu einer realen Macht werde ausformen können. Aus derartigen Erwägungen ist die Rückbesinnung auf die alten Metropolitanrechte des Mainzer Erzbischofs 63 verständlich, die längst vor päpstlichem Bestätigungsanspruch, Wahlkompetenz der Kapitel, besonders aber seit dem Erstarken der Territorialmächte dem dauernden Einfluß der weltlichen Fürsten in den Bistümern ihrer Nachbarschaft hatten weichen müssen. Johann II. von Nassau nimmt in der Kirchenverfassungsgeschichte Deutschlands durch diesen - im Blick auf die bisherige Entwicklung verspäteten, auf den Erfolg vergeblichen - Versuch einer Reaktivierung seiner Metropolitanrechte einen besonderen Platz ein. Um seine Kirchenprovinz zur Einheit in der Frage der Obödienz zu führen und seine Suffragane für das Vorhaben der Kardinäle, ein Konzil einzuberufen, zu gewinnen, sandte er ihnen am 18. November 1408 deren Einladungsschreiben zu.64 Vier Tage danach wandte er sich an den Würzburger Bischof, der sich noch im Sommer von Gregor XII. ermächtigen ließ, gegen Umtriebe seines Domkapitels im Sinne der Pisaner einzuschreiten,65 um diesen für seine Partei zu gewinnen. Das Argernis in der Kirche, so läßt die Mainzer Kanzlei sich nun vernehmen, gehe von den einander widerstreitenden Päpsten aus. Die Kardinäle beider Obödienzen hätten sich mit nur wenigen Ausnahmen von den Päpsten losgesagt, um selbst einen Weg zur alten Einheit zu suchen. Sowohl das vereinigte Kolleg als auch Gregor XII. hätten danach Generalkonzilien angekündigt. Damit nimmt Johann II. von Mainz Stellung zur Konvokationsbulle des römischen Papstes vom 26. Mai und zur Agitation des Heidelberger Hofes in deren Sinne. 66 Er gibt sich so, als ob angesichts dieses Werbens

⁶³ J. Wenner, Die Rechtsbeziehungen der Mainzer Metropoliten zu ihren sächsischen Suffraganbistümern bis zum Tode Aribos (1031). Paderborn 1926; Ders., Metropolit und Bistumsbesetzung in der Mainzer Kirchenprovinz 1031–1137. Arch. f. Hess. Geschichte und Altertumskunde NF 19, 1930, S. 1–48. L. Pfleger, Die rechtlichen Beziehungen der Diözese Straßburg zur Mainzer Metropolitankirche. Arch. f. elsäss. Kirchengesch. 10, 1935, S. 1–78.

⁶⁴ Valois, La France et le grand schisme 4 S. 20 Anm. 3.

Tellenbach, Rep. Germ. 2 Sp. 1385.
 Vgl. RTA 6 S. 274 Nr. 200.

von zwei Seiten in Mainz noch keine Beschlüsse gefaßt worden seien - der Abbruch der Beziehungen zwischen Johann II. und Papst Gregor XII., wie ihn der völlige Schwund von Pfründverfügungen und Gnadenerweisen vom Sommer 1408 an dartut, wird vertuscht - und man sich vor allem des Rates der Suffragane bedienen wolle; angeblich, um in der Kirchenfrage Klarheit zu schaffen und die Meinungen aufeinander abzustimmen, sollen die Bischöfe mit ihren Kapiteln ein Provinzialkonzil beschicken, das am 8. Januar 1409 im Mainzer Dom stattfinde. 67

Der Mainzer Erzbischof gelangt in seinem Einladungsschreiben zu bemerkenswerten grundsätzlichen Erörterungen über das Verhältnis von geistlicher und weltlicher Gewalt. In aller Klarheit wird betont, daß in die Angelegenheiten der Kirche profane Gewalten nichts hineinzureden haben. Von der Höherbewertung des kanonischen Rechtes her ist diese Abwehr von Eingriffen in das innerkirchliche Leben selbstverständlich. In der Struktur des Reichsrechtes aber waren die Spannungen grundgelegt, die sich in den nächsten Jahren entladen sollten. Johann II. von Mainz mußte als Erzbischof auf das Wohl der Kirche bedacht sein, seine Treuepflicht gegenüber seinem königlichen Lehensherren legte ihm andererseits die Ausführung von dessen Anordnungen auf. In seiner Person überschnitten sich die Sphären von Reichs- und Kirchenrecht, er stand in einem unlösbaren Konflikt der Pflichten. Maßgebend für sein Verhalten aber waren auch Impulse, die aus dem politischen Wollen seines Hauses kamen, sowie die dem Kurfürstentum eigene Anschauung, der König sei ausführendes Organ des Kollegs.

Die Mainzer Provinzialsynode vom Januar 1409 setzte eine lange unterbrochene Reihe derartiger Versammlungen fort. Die Mainzer Erzbischöfe hatten im späten Mittelalter nur sporadisch den Kontakt mit ihren Suffraganen bei derartigen Beratungen gesucht; im Interregnum bezeichnen die Jahre 1255, 1259 und 1261 mit ihren Synoden eine gewisse Aktivität, die ausgelöst wurde durch den allgemeinen Wandel, in welchem sich das Reich und die deutsche Kirche seit dem Niederbruch der staufischen Macht befanden. Mit dem Namen des Erzbischofs Peter von Aspelt 68 verbinden sich dann die bedeutendsten Synoden der Mainzer Provinz in den Jahren 1310 und 1318, von denen besonders die erste durch ihre weit und lange nachwirkenden Statuten wichtig ist. 69 Johann II. von Nassau unternahm dann 1409 den Versuch, die Vorrangstellung des Metropoliten wieder zu beleben. Er ging an das Projekt heran in der Hoffnung, seine Suffragane für die pisanische Sache zu gewinnen. Auf dem Reichstag in Frankfurt, den König Ruprecht für den Januar 1409 anberaumt hatte, wollte er mit möglichst großem Anhange auftreten. Vielleicht hoffte er, daß die pisanischen Kur-

68 Marianne Arens, Die Reichspolitik des Erzbischofs von Mainz Peter von Aspelt 1306 -1320. Diss. Freiburg ms. 1949.

⁶⁷ RTA 6 S. 346-348 Nr. 237.

⁶⁹ E. O. Kehrberger, Provinzial- und Synodalstatuten des Spätmittelalters. Eine quellenkritische Untersuchung der Mainzer Provinzialgesetze des 14. u. 15. Jhs. und der Synodalstatuten der Diözesen Bamberg, Eichstätt und Konstanz. Diss. Tübingen 1938. S. 3-28 und 108 ff.

mächte von Mainz und Köln den Trierer Erzbischof Werner II. von Falkenstein mitreißen und den König isolieren könnten. Der Übertritt der Herzöge von Österreich zur Partei der Kardinäle ließ hoffen, die rheinischen Wittelsbacher durch eine Kooperation der Erzbischöfe mit dem Hause Habsburg weiter zu lähmen. Für eine Thronkandidatur wäre zwar keiner der Herzöge in Frage gekommen, wohl aber war Friedrich IV. noch stark genug, um aus Tirol und den Vorderen Landen heraus auf Württemberg einzuwirken und im Neckarraum ebenso wie im Elsaß den Pfalzgrafen entgegenzutreten. Auch am Oberrhein, im Bodenseegebiet und an der oberen Donau erhob sich nun das Problem, wie stark die Faktoren Landesherr und Ordinarius loci seien, inwieweit die Diözesen Basel und Konstanz durch die weltlichen Gewalten als Organisationskörper zersetzt würden.

Der Reiseweg des Kardinals Landulf von Bari als Gesandter des vereinigten Kollegs nach Deutschland durch Tirol und die Vorderen Lande zeigt, wie das Wirken der Pisaner an die territoriale Struktur des Reiches gebunden war.73 In Straßburg erfuhr der Nuntius von dem bereits früher im Rheinland wirkenden Abt Johannes von St. Justina zu Padua,74 der Mainzer Erzbischof habe eine Provinzialsynode ausgeschrieben. Er erkannte sofort, daß diese Versammlung der Vorbereitung auf den Frankfurter Reichstag diene. In seinem nüchternen Lagebericht an die in Pisa weilenden Kardinäle schreibt er Ende Dezember 1408, er werde in Speyer wahrscheinlich einen schweren Stand haben: namque rex Romanorum proximior est ad civitatem Spirensem quam dominus Maguntinus. Non enim in Francfordia - est ad presens, sed apud Heydelberg; ideo providendum.75 Der Mainzer Erzbischof wird als die Stütze der pisanischen Sache im Reich angesehen; die Relation des Kardinals Landulf von Bari zeigt damit deutlich an, wie der Mainzer Erzbischof schon zu einer Zeit die Pisaner Obödienz gewählt hatte, in der er sich den Bischöfen seiner Provinz gegenüber noch so ausgab, als wolle er seine Stellungnahme mit ihnen erst noch beraten. Der Kardinal bekam auf seiner Fahrt durch das Elsaß bereits einen Eindruck von den Schwierigkeiten, welche seiner noch warteten. Denn der Straßbur-

⁷⁰ Zu dieser Generation vgl. A. Wandruszka, Das Haus Habsburg. — Die Geschichte einer europäischen Dynastie. 2. Aufl. Stuttgart 1960. S. 85 ff.

⁷¹ O. Stolz, Der territoriale Besitzstand des Herzogs Friedrich IV. d. Ä. von Osterreich-Tirol im Oberrheingebiet (1404–1439). Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrhein NF 55, 1942, S. 30–50. Th. Mayer, Die Habsburger am Oberrhein im Mittelalter in: Gesamtdeutsche Vergangenheit – Festschrift Heinrich von Srbik. München 1938. S. 38–47; Nachdruck: Mayer, Mittelalterliche Studien. Lindau-Konstanz 1959. S. 380–387.

 ⁷² Deren Sprengelentstehung und -abgrenzung: H. Büttner, Die Entstehung der Konstanzer Diözesangrenzen. Zeitschr. f. Schweiz. Kirchengesch. 48, 1954, S. 225–274.
 ⁷⁸ Sein Itinerar bietet RTA 6 S. 349–355 Nr. 239.

⁷⁴ Zum Gesandtschaftswesen der Kardinäle in diesen Monaten vgl. a. Vincke, Briefe S. 219 Beil. B, S. 95 Nr. 48, S. 224 Beil. F, S. 227 Beil. H, S. 225 Beil. G mit S. 234 Beil. O. — O. Günther, Zur Vorgeschichte des Konzils von Pisa. Unbekannte Schriftstücke aus einer Danziger Handschrift. NA 41, 1919, S. 633—676.

⁷⁵ RTA 6 S. 355.

ger Bischof vermied ein persönliches Zusammentreffen mit ihm und begab sich nach Zabern.⁷⁶

Kardinal Landulfs Anwesenheit in Mainz in den ersten Tagen des Jahres 1409 ⁷⁷ ließ den Parteicharakter der Synode völlig offenbar werden. In der Begleitung des Legaten befanden sich Magister Peter Quentin von Ortenberg und der Mainzer Rat Dr. Johannes Kempen. ⁷⁸ Mit ihnen begab er sich auch anschließend zum Frankfurter Reichstag. ⁷⁹ Durch eine französische Gesandtschaft erhielten dort die Pisaner Schützenhilfe, ⁸⁰ auch die englischen Gesandten wirkten nicht im Sinne der römischen Obödienz. ⁸¹ Die Frankfurter Verhandlungen brauchen hier nicht dargestellt zu werden. Sie brachten den erwarteten scharfen Meinungsaustausch zwischen dem König und den pisanischen Reichsfürsten, sowie Streitgespräche der Kleriker beider Obödienzen. ⁸² Der Erfolg war für die Kardinalspartei beachtlich, aber keineswegs so groß, wie dies Landulf von Bari in offenbarem Zweckoptimismus in seinem Bericht an den König von England aus der Aschaffenburger Residenz des Mainzer Erzbischofs schreibt. ⁸³

Während der dem Reichstag vorausgehenden Mainzer Synode wurden die Argumente formuliert, mit denen Robert von Fronzola, einer der Begleiter des Kardinals, sich gegen die Heidelberger Postillen wendet.84 Wahrscheinlich bediente man sich in manchen Einzelheiten des sachkundigen Rates des Mainzer Erzbischofs und der Personen in seiner Umgebung, die im Blick auf das Verhalten des Königs Ruprecht gewiß manches besser beurteilen konnten als der den deutschen Problemen ferner stehende Kardinal. Der Nuntius und seine italienischen Begleiter, Erzbischof Johann II., sein Generalvikar Konrad Unruwe, aus der Kanzlei Johann von Bensheim und Dr. Heinrich Ehrenfels, wohl auch Domdekan Eberhard von Ippelborn und der Rat Dr. Johannes Kempen waren der Personenkreis, der in Mainz den Weg bestimmte, den man in den kommenden Jahren gehen wolle. Die Mainzer Synode vom Januar 1409 wurde damit nichts anderes als eine Beratung in verhältnismäßig kleinem Kreise, sie war eine fast ausschließlich mainzische Angelegenheit. Denn die Suffragane der Mainzer Kirche hatten sich dem Werben des Erzbischofs versagt. 85 Als wenigstens ein Jahr später sich der Straßburger Bischof in einer Einung mit Johann II. von Mainz fand und ihm der Erzbischof seinen Schutz zusicherte für den Fall, daß ihn jemand wegen seiner pisanischen Obödienz angreife, geschah das mit der Erklärung, dem Metropoliten sei von einem Teil seiner Suffragane "wider-

⁷⁶ RTA 6 S. 348 Nr. 238.

⁷⁷ RTA 6 S. 359 Nr. 249, S. 360 Nr. 251 und S. 361 Nr. 254/255.

 ⁷⁸ RTA 6 S. 359 Nr. 249 und S. 360 Nr. 251.
 ⁷⁹ RTA 6 S. 361 Nr. 256 und S. 362 Nr. 257.

⁸⁰ RTA 6 S. 362 Nr. 258.

⁸¹ Oberndorff-Krebs S. 416 Nr. 5578; Junghanns S. 18 ff., 30 ff. und 54 ff.

<sup>Kötzschke, Ruprecht von der Pfalz S. 42 ff.
RTA 6 S. 463 Nr. 278; hierzu Junghanns S. 52 f.</sup>

RTA 6 S. 422 Nr. 269: conclusiones - - in civitate Maguntinensi compilate.
 Kötzschke, Ruprecht von der Pfalz S. 40.

wertiger ungehorsam gescheen". 86 Diese Bemerkung wirst ein Schlaglicht auf das Verhalten der Bischöfe und ist zugleich ein Eingeständnis des Scheiterns der Mainzer Synode.

Den Übertritt zur Partei der Kardinäle begleitete der Mainzer Erzbischof mit weitreichenden Aktionen. Seinen Generalvikar Konrad Unruwe entsandte er zum Pisaner Konzil. Welche Bedeutung man dem Vertreter des Erzbischofs, der im Reich über die größte Provinz verfügte, beimaß, zeigt seine Aufnahme in die Kommission, die die Zeugen zu den gegen die Päpste erhobenen Anklagen vernahm,87 einem der entscheidenden Gremien der Versammlung.88 In den gleichen Wochen verhandelte Johann II. von Nassau mit einer französischen Gesandtschaft über ein Bündnis. Er folgte damit einer langen Tradition deutscher Fürsten, neben dem Lehensband zum römischen König - meist auf einen Pensionsvertrag aufgebaut - vasallitische Beziehungen zum Herrscher Englands oder Frankreichs aufzunehmen;89 Johann ahmte das Beispiel nach, das sein Bruder Adolf 1379 mit der Drohung eines französischen Bündnisses gegeben hatte. 90 Die beiden Nassauer verbanden in den Krisenzeiten zu Beginn und Ende des Schismas die Wahl der Obödienz mit dem Versuch, in Paris zu einem Bündnis zu gelangen. Kirchenfrage und internationale Politik wurden von ihnen miteinander verknüpft, um ihre Position gegenüber dem römischen König zu stützen. Am 23. April 1409 erklärte Johann, König Karl VI. von Frankreich habe ihn in seinen Schutz genommen; bis zum 1. Oktober wolle er ihm huldigen, des Königs Rat und Vasall werden und ihm gegen jedermann - ausgenommen nur den römischen König, dies aber eine herkömmliche Formel - helfen. Mit überschwenglichen Worten preist er Karls VI. Eifer, das Schisma "per viam generalis concilii" zu beheben.⁹¹ Am 5. Juni - dem gleichen Tag, an dem in Pisa über die Päpste die Absetzungstendenz verkündet wurde 92 - bevollmächtigte der Mainzer Erzbischof in Eltville seinen Neffen, den Grafen Adolf von Nassau, an seiner Statt als Rat und Vasall dem französischen König zu huldigen; am 7. Juli 1409 wurde der Akt in Paris vollzogen.93 Die Lehensnahme Johannes von Nassau darf

⁸⁶ WIB 14 fol. 248. J. Schmitt, Zur Geschichte der Beziehungen zwischen Hessen und Mainz im Ausgang des großen abendländischen Schismas 1409–1416. Diss. Marburg 1909. S. 26 ordnet den Vertrag richtig um Ostern 1410 ein.

⁸⁷ Der Mainzer Generalvikar wirkte in diesem Gremium vom 11. bis 30. Mai; J. Vincke, Acta Concilii Pisani. Röm. Quartalschr. 46, 1942, S. 81–331, bes. S. 153, 155 f., 158, 164, 166, 168 f., 180, 182, 206 und 212.

⁸⁸ Fr. Stuhr, Die Organisation und Geschäftsordnung des Pisaner und Konstanzer Konzils. Diss. Berlin/Schwerin 1891. S. 21 ff.

⁸⁹ W. Kienast, Die deutschen Fürsten im Dienste der Westmächte bis zum Tode Philipps des Schönen 1 und 2, 1. 1924/31.

⁹⁰ A. Gerlich, Die Anfänge des großen abendländischen Schismas und der Mainzer Bistumsstreit. Hess. Jb. f. Landesgesch. 6, 1956, S. 50 ff.

⁹¹ Valois, La France et le grand schisme 4 S. 73 Anm. 3 und S. 74 mit Anm. 1.
⁹² Vincke, Schriftstücke S. 177–205 Nr. 32; das Protokoll bei Vincke, Acta S. 295–298.

⁹³ Valois, La France et le grand schisme 4 S. 73 Anm. 4.

in ihrer Bedeutung nicht überschätzt werden,94 sie war jedoch ein schwerwiegendes Faktum. Der Kurfürst von Mainz deutete unmißverständlich an, er werde die Hilfe des Auslandes in Anspruch nehmen, wenn er wegen seiner Option für die pisanischen Kardinäle im Reich angegriffen würde. Indessen war das Bündnis Mainz - Frankreich mit mancherlei Inkonvenienzen behaftet, die man beachten muß, um seinen rechten Wert abzuschätzen. Man kann nicht sagen, mit der Vasallität des Mainzer Erzbischofs bei Karl VI. von Frankreich habe sich der Ring der Gegner Ruprechts von der Pfalz geschlossen;95 das Pariser Bündnis war eventueller Ansatzpunkt für eine internationale Erweiterung eines reichspolitischen Gegensatzes. Aber in Frankreich war der Kampf zwichen den Herzögen von Burgund und Orleans noch nicht ausgetragen, das Königtum ein Spielball der Parteien.96 Von einem solchen Verbündeten war nur in einer günstigen Konstellation - wenn die gerade herrschende Partei hinter dem Bündnis stand - Hilfe zu erwarten. Als im Reich der Krieg zwischen dem König und dem rebellierenden Mainzer Kurfürsten vor der Tür stand, verließen sich denn auch König Karl VI. und die Herzöge von Burgund mehr auf eine zweifelhafte diplomatische Intervention, als daß sie ernsthafte Anstrengungen unternahmen, dem Verbündeten am Rhein beizuspringen.97

Für Johann II. von Nassau war es unerfreulich, sich im Frühjahr 1409 im gleichen kirchlichen Lager wie König Wenzel zu befinden. Die pisanische Obödienz breitete sich aber gerade in den großflächigen Staaten Ostmitteleuropas rasch aus, dort setzten die Kardinäle ebenso wie in den westeuropäischen Staaten alles daran, die weltlichen Großen Papst Gregor XII. abspenstig zu machen. Die Pisaner Obödienz war infolgedessen im Inneren nicht homogen. Für die deutschen Reichsfürsten gab es territoriale Motive zur Obödienzwahl, die in den Oststaaten fehlten. Man darf diese Unterschiede bei der Beurteilung der neuen Obödienz als politischem Faktor zu

Anfang des 15. Jahrhunderts nicht außer Acht lassen.

Kardinal Landulf von Bari reiste nach dem Frankfurter Reichstag von Aschaffenburg nach Prag. Dort nahm er am 16. Februar 1409 von König Wenzel das Versprechen entgegen, das Pisanum zu beschicken und in seinem Machtbereich Gregors XII. Obödienz zu suspendieren; als Gegengabe anerkannte er Wenzels legitime Würde als römischer König und stellte dessen Kaiserkrönung durch den vom Konzil zu wählenden Papst in Aussicht. Phie Werbungen der pisanischen Kardinäle führten in den nächsten

95 So Kötzschke, Ruprecht von der Pfalz S. 102.

⁹⁴ Wie zum Beispiel Schmitt, Mainz und Hessen S. 18, der meint, Johann habe Karl VI. zum römischen König erheben wollen.

⁹⁶ J. Schoos, Der Machtkampf zwischen Burgund und Orleans unter den Herzögen Philipp dem Kühnen, Johann ohne Furcht von Burgund und Ludwig von Orleans mit besonderer Berücksichtigung der Auseinandersetzung im deutsch-französischen Grenzraum. Publications de la section historique de l'Institut Grand-Ducal de Luxembourg 75, 1956.

RTA 6 S. 743 Nr. 412 und 413, S. 747 Nr. 414.
 RTA 6 S. 583 Nr. 316 und S. 585 Nr. 317.

Wochen auch in Brandenburg und Polen zu Erfolgen;99 damit baute sich ein Mächteblock innerhalb der neuen Obödienz auf, dem vorläufig nur noch Ungarn fehlte. 100 der fast den gesamten Osten des Reiches und dessen Nachbarlandschaften erfaßte. Ein auch machtpolitisches Zusammenwachsen dieser im Westen und Osten des Kontinents vorherrschenden Obödienz war aber unmöglich. Böhmen, Polen und Ungarn wurden von inneren Gegensätzen in gleichem Maße wie Frankreich belastet; aufkeimende nationale Regungen ließen auch dort mancherlei Hemmnisse für eine einheitliche kirchliche Bewegung erstehen. Vor allem aber war es Johann II. von Nassau, der den Zusammenfluß der pisanisch-kurfürstlichen Opposition gegen König Ruprecht im Westen des Reiches mit den böhmischen Kräften verhinderte. Wenzel war für ihn als römischer König nicht mehr akzeptabel, seit er entscheidend mitgeholfen hatte, diesen Luxemburger abzusetzen. Mehr als ein Jahr standen sich der König mit seinem Anhang in der römischen und der Mainzer Kurfürst als der Führer der pisanischen Obödienz lauernd gegenüber, jederzeit konnte sich ihre Feindschaft in einem offenen Kriege entladen. Für den böhmischen König gab es aber keine Möglichkeit, diesen Zwiespalt auszunutzen; das wittelsbachische Streben nach dem Königtum und der Eigenwille der drei rheinischen Erzbischöfe standen seinen Intentionen gleichermaßen entgegen. Als König Ruprecht am 18. Mai 1410, auf dem Wege, nun den Kampf gegen Johann von Nassau aufzunehmen und mit dem frondierenden Kurfürsten auch die Seele der pisanischen Obödienz im Reich zu treffen, plötzlich in Oppenheim verstarb, war eine gefährliche Bedrohung des Erzbischofs hinweggefallen. Aber nun zieht sich die alte Feindschaft gegen Wenzel durch alle Maßnahmen des Kurfürsten.

Die Notwendigkeit, wiederum einen Angehörigen des Hauses Luxemburg zum deutschen Thron zu berufen, wurde von den Kurfürsten rasch erkannt. Wenzel aber zu restituieren war unzumutbar; die drei rheinischen Erzbischöfe waren die noch lebenden Kurfürsten, welche den Absetzungsakt zehn Jahre zuvor getragen hatten; eine Rückkehr zu Wenzel war für sie unmöglich. In den Wahlversammlungen von 1410 und 1411 spielte die Frage der Obödienz ein entscheidende Rolle. In Indem sich König Sigismund von Ungarn den Päpsten Alexander V. und Johannes (XXIII.) als den Häuptern der stärksten Obödienz zuwandte, sich andererseits aber auch verpflichtete, die Gregorianer im Reich zu schonen, gewann er schließlich sämtliche Stimmen des Kurkollegs. Eine reichsrechtlich bindende Norm für die Kirchenfrage war damit umgangen; sie hätte Sigismunds Königtum vor

⁹⁹ Vincke, Briefe S. 177 Nr. 96 und S. 179 Nr. 97.

¹⁰⁰ E. Göller, König Sigismunds Kirchenpolitik vom Tode Bonifaz IX. bis zur Berufung des Konstanzer Konzils (1404–1413). Freiburg 1902. S. 29 ff., zu seinem Übertritt in die pisanische Obödienz ebd. S. 61 ff.

¹⁰¹ J. Leuschner, Zur Wahlpolitik im Jahre 1410. DA 11, 1954/55, S. 506-553, wo weit. Lit.

unübersteigbare Hindernisse geführt. Der Kampf der Obödienzen war aus der Sphäre des Reichsrechtes hinausgedrängt und zurückgeworfen auf die machtpolitische Auseinandersetzung der sich im Reich ausformenden Staatengebilde. Wiederum tritt die Spannung zwischen Obödienz, alter kirchlicher Organisation und machtvoll voranstrebender, alle Lebensbereiche umgreifender Territorialstaatlichkeit zu Tage.

Es wäre ein reizvolles Anliegen, den Kampf der Obödienzen im Reich zwischen den Konzilien von Pisa und Konstanz in allen seinen Details und vielen Verästelungen darzustellen. Die ältere Forschung hat bereits dessen Grundlinien herausgearbeitet und ihr Augenmerk besonders den Königen Ruprecht und Sigismund, sowie den großen Reichsständen zugewandt. 102 Dieser Betrachtensweise mangelt aber die Vertiefung in den einzelnen Landschaften. Vor allem hat man das Territorium des ausgehenden Mittelalters zu erfassen gesucht mit den Normen des modernen Staatsrechtes; man hat übersehen, wie langsam sich der institutionelle Flächenstaat der neueren Geschichte ausformte, daß er oft bis zum Ende des Alten Reiches noch Raum ließ für personalverbandsstaatliche Relikte, adlige und geistliche Sonderheiten, mannigfache ständische Prärogativen. 103 Weiterhin müssen Geschäftsgang der Kurie und diplomatische Gepflogenheiten des Papsttums im Spätmittelalter berücksichtigt werden. 104 Da in den Verhandlungen mit den Landesherren im Reich das Papsttum zumeist mittelbar auch auf die interterritorialen Systeme traf, bedarf es einer Analyse der Bündnisse zwischen den Landesherren und ihren Territorien; der kaleidoskopartige Wechsel der Konstellationen beherrscht das Bild nur bei oberflächlicher Betrachtung, in ihm lassen sich immer wieder tragende Strukturen mit einer oft überraschenden Konstanz erkennen. Hier muß man insbesondere berücksichtigen, in welchem Maße die Machtstellungen fürstlicher und gräflicher Häuser ergänzt wurden durch die Positionen geistlicher Staatsgebilde, wenn es glückte, einem Angehörigen zu einer der hohen Prälaturen der Reichskirche

¹⁰² Vgl. etwa Kötzschke, Ruprecht von der Pfalz S. 94–108, sowie Göller, Sigismunds Kirchenpolitik S. 64–98 u. 169 ff. – J. Hollerbach, Die gregorianische Partei, Sigismund und das Konstanzer Konzil. Röm. Quartalschr. 23, 1909, S. 129–165. Sehr viel Material haben J. Weizsäcker in den Kommentaren des 6. Bandes der RTA (bes. S. 312–324, 326 ff. u. 331–339) und E. Göller in den Einleitungen zum Repertorium Germanicum 1, Berlin 1916, für die Anfänge des Schismas (S. 99*–170*) zusammengetragen.

¹⁰⁸ Vgl. K. S. Bader, Volk – Stamm – Territorium. HZ 176, 1953, S. 449–477 und Th. Mayer, Die Ausbildung der Grundlagen des modernen deutschen Staates im hohen Mittelaler. HZ 159, 1939, S. 457–487; Neudruck beider Aufsätze in: H. Kämpf (Hrsg.), Herrschaft und Staat im Mittelalter = Wege der Forschung 2. Darmstadt 1956. S. 243–283 u. 284–331; dort weit. Lit. Besonders instruktiv für die Erkenntnis der lockeren Struktur des spätmittelalterlichen deutschen Territoriums ist die am Beispiel der Landgrafschaft Hessen erarbeitete Studie von Fr. Uhlhorn, Karte und Verfassungsgeschichte. Studien zur "Vielschichtigkeit" der Landesherrschaft. Hess. Jb. f. Landesgesch. 8, 1958, S. 133–149 mit der Kartenfolge I–IX.

¹⁰⁴ Grundlegend hierzu die Kommentare der Bearbeiter des Repertorium Germanicum: E. Göller (1, S. 3*–98*), G. Tellenbach (2, S. 1*–83*) und U. Kühne (3, S. 1*–48*).

zu verhelfen. Alle diese Aspekte können im Rahmen dieser Studie nicht in restloser Stofferfassung gewürdigt werden; nur auf einige hervorstechende Ereignisse sei hier eingegangen, um am Mainzer Beispiel die Gangbarkeit dieses Weges darzulegen.

Die Wandlungen im Bündnisgefüge des Mainzer Erzstistes laufen vom Herbst 1408 an darauf hinaus, die Landgrafschaft Hessen einzukreisen und den Kampf gegen sie wieder aufzunehmen; in den gleichen Monaten, in denen Erzbischof Johann II. vergeblich versuchte, den Marbacher Bund wieder gegen den König zu aktivieren, knüpste er neue Verbindungen mit dem Hause Wettin an. Damit wird ein überkommenes Element mainzischen Wirkens in Mitteldeutschland wieder aufgegriffen. Diese Wandlungen haben ihre Ursachen im territorialen Ringen, sie finden ihre Auswirkung wenig später auch im kirchlichen Bereich. Das Schweinfurter Bündnis vom 1. Oktober 1409 zwischen Erzbischof Johann II. und den Landgrafen Friedrich und Wilhelm von Thüringen kennt zwar die Ausnahme des Landgrafen Hermann II. von Hessen vom Vertragsfall, 105 brachte aber faktisch die Neutralisierung von zwei Angehörigen des Hauses Wettin in dessen westlichem Einflußraum. 106

Als während des Januarreichstages 1409 König Ruprecht versuchte, in seiner Landfriedenspolitik sich in die regionalen Abmachungen der Hochstifte Magdeburg, Hildesheim und Halberstadt mit den Herzögen von Braunschweig-Lüneburg einzuschalten und seine Prärogativen auch im Norden des Reiches geltend zu machen, 107 konnte sich der Mainzer Erzbischof diesem Streben des Königshofes, den Frieden allenthalben zu sichern, nicht entziehen. König Ruprechts Landfrieden störten seine Vorbereitungen auf den Kampf gegen die Landgrafschaft Hessen; dem Mainzer Kurfürsten gelang es, trotz dieser Initiative des Königs, seine Position zu verstärken. Am 20. Januar 1409 trat er in ein Landfriedensbündnis mit dem hessischen Landgrafen, bezeichnenderweise aber zusammen mit dessen nördlichem Anrainer, Bischof Wilhelm von Paderborn; dem Kölner Erzbischof wurde ebenso wie dem Grafen von Kleve - Mark der Beitritt offengehalten, in das Bündnis nimmt der Erzbischof selbst die Grafen Heinrich von Waldeck und Johann von Ziegenhain, der Paderborner Bischof den Abt Dietrich von Corvei auf. 108 Neben diesem Vertrag steht am gleichen Tage noch ein Landfriedensabkommen, in dem sich der Mainzer Erzbischof nicht nur mit dem hessischen Landgrafen, sondern auch mit dem Markgrafen Friedrich d. J. von Meißen traf. 108 Der Nassauer vermied es so, sich dem Landfriedensbegehren des Königs zu entziehen und seinen Gegnern wichtige Argumente zuzuspielen; wohl befand er sich nach dem Willen des Königs mit dem

¹⁰⁵ WIB 14 fol. 216-217'.

¹⁰⁶ Schmitt, Hessen und Mainz zieht S. 21 aus den Vertragsausnahmen nicht die rechte Konsequenz, wenn er meint, das Abkommen zeige noch keine Spitze gegen Hessen.

¹⁰⁷ RTA 6 S. 455 Nr. 271 und dazu S. 460 Nr. 273.

¹⁰⁸ RTA 6 S. 457-459 Nr. 272.

¹⁰⁹ StA Würzburg, Mainzer Urkunden, Weltl. Schrank Lade 29 Nr. 22.

Landgrafen von Hessen in den gleichen Verträgen, aber durch die Ausweitung dieser Bünde auch auf alle dessen Nachbarn brachte er eine Einkreisung Hermanns II. zuwege und entwertete weitgehend die Landfrieden. In den nächsten Monaten wird der Mainzer Kurfürst noch aggressiver. Er nutzt des Königs Streitigkeiten mit dem Markgrafen Bernhard I. von Baden zu einer Intervention. 110 In den gleichen Tagen, in denen er Vasall des französischen Königs wurde, erhöhte er sein Gewicht in den Landfriedensabkommen, indem er am 3. Mai 1409 durch die Aufnahme des Wettiners Friedrich d. J. in die Abkommen mit Hessen und Paderborn die getrennten Verträge vom 20. Januar in einen festen Verbund brachte. 111 Drei Wochen danach wurde schließlich der Landfriede am Mittelrhein und in Hessen mit dem in Niedersachsen durch ein Rechtshilfeabkommen vereinigt. 112 Damit war eine allgemeine Friedensorganisation von der Mainlinie bis fast an die Nordsee geschaffen; sie aber war nicht das Werk des Königs, sondern der in ihr vereinigten Fürsten, wobei dem Erzbischof von Mainz das Verdienst zukam, in unermüdlichem Wirken dieses Vertragswerk zustande gebracht zu haben. Hessen aber lag inmitten dieses Großraumes; sobald sich Landgraf Hermann II. rührte, konnte der Erzbischof von Mainz sofort konstatieren, er habe den Landfrieden gebrochen. Daß die Einkreisung Hessens noch weiter betrieben wurde, zeigen die mainzisch-meißnischen Verträge vom 22. September 113 und 11. November 1409. 114 Mit seinem Beitritt zur Rittergesellschaft "vom Luchse" eröffnete Johann von Mainz am 15. Januar 1410 die Reihe der Kriegsbünde gegen Hessen; 115 am 10. März vereinbarte er mit dem Paderborner Bischof, man wolle gegen den Landgrafen Hermann II. gemeinsam Krieg führen, 116 Bischof Wilhelm trat gleichzeitig zur Pisaner Obödienz über 117 und zeigte damit an, wie territoriales Ringen und Kirchenkampf sich gegenseitig durchdrangen. Im April und Mai brachte Johann II. seine nassauischen Verwandten 118 und die Herzöge Bernhard und Otto von Braunschweig-Lüneburg in die Koalition gegen Hessen, 119 wenig später zog Markgraf Friedrich d. J. von Meißen die Konsequenz aus seiner Anlehnung an Kurmainz in einem militärischen Bündnis. 120 Auf diese Weise sicherte sich der Mainzer Kurfürst den Beistand wichtiger Helfer in einem Kampf gegen Landgraf Hermann II., während er selbst sich auf einen Waffengang mit dem König vorbereitete. Ruprechts von der Pfalz

110 Vgl. Oberndorff-Krebs S. 430 Nr. 5756; dazu S. 431 Nr. 5762.

112 RTA 6 S. 460 Nr. 274.

116 WIB 14 fol. 297-298.

119 WIB 14 fol. 245' und 257'; hierzu Schmitt S. 26 ff.

¹¹¹ StA Würzburg, Mainzer Urkunden, Weltl. Schrank Lade 35 Nr. 12.

¹¹³ Eckhardt, Quellen zur Rechtsgesch. d. Stadt Eschwege 1 S. 146 Nr. 156; hierzu S. 148 Nr. 157 und S. 150 Nr. 158.

Schmitt, Hessen und Mainz S. 21.
 WIB 14 fol. 244–244'; Schmitt S. 22.

¹¹⁷ Schmitt, Hessen und Mainz S. 25. 118 Schmitt, Hessen und Mainz S. 26.

¹²⁰ StA Würzburg, Mainzer Urkunden, Weltl. Schrank Lade 35 Nr. 15; WIB 14 fol. 331, 344-345'; Edkhardt, Quellen z. Rechtsgesch. Eschwege 1 S. 151 Nr. 159.

unvermutet früher Tod am 18. Mai 1410 ermöglichte dann dem Erzbischof den Einsatz aller seiner Kräfte in den nördlichen Positionen seines Erzstiftes.

In den Verträgen, die dem Kampf gegen Hessen dienten, sind keine kirchenpolitischen Ziele ablesbar. Dennoch ist es unverkennbar, daß ihnen jeweils die Wahl der gleichen Obödienz zur Seite ging. Die Markgrafen von Meißen sandten als ihre Vertreter zum Pisaner Konzil Kleriker, die im mainzischen Erfurt ihre Pfründen besaßen; durch ihre Unterschriften unter die Absetzungssentenz gegen die Päpste 121 gaben sie kund, daß ihre Herren aus der römischen Obödienz ausgeschieden seien. Einer von ihnen war Magister Peter von Ortenberg, derselbe, der wenige Monate zuvor als Berater des Kardinals Landulf von Bari dessen Legation begleitete und an deren Ende in meißnische Dienste übertrat. Der Leiter der wettinischen Gesandtschaft aber war Dekan Nikolaus Lubich an St. Marien zu Erfurt, der als Kanzler den Markgrafen von Meißen diente und 1411 zum Bischof von Merseburg aufstieg. 122 Diese meißnischen Gesandten zeigen, wie ein kleiner Personenkreis, der durch seine Amter gleichermaßen zum Erzbistum Mainz wie auch in den Machtbereich des Hauses Wettin gehörte, die Klammer zwischen beiden Sphären in der gemeinsamen Kirchenpolitik bildete. Die Konformität von Erzbistum, Erzstift, weltlichen Territorien und Obödienz war durch das Bündnis zwischen Johann II. von Nassau und den Markgrafen von Meißen im Raum des Eichsfeldes und der Landgrafschaft Thüringen gewährleistet. Zwei Phänomene des Kirchenkampfes fehlen denn auch dort in den nächsten Jahren: Die Aussonderung eines territorialstaatlichen Gebildes aus der alten Kirchenorganisation und der Versuch eines Fürsten, einen eigenen kirchlichen Verwaltungskörper zu schaffen. Durch die Übereinstimmung in der Obödienz zwischen dem Erzbischof von Magdeburg, den Bischöfen von Halberstadt, Hildesheim, Merseburg, Naumburg, Brandenburg und Havelberg 123 mit den Kurfürsten von Brandenburg und Sachsen, sowie den Markgrafen von Meißen, wurden derartige Zersetzungen der Bistumsorganisation im Raum zwischen der Weser und der unteren Oder umgangen. Dort aber hatte ohnedies die Abdrängung der brandenburgischen und obersächsischen Bischöfe in die Landsässigkeit dem weltlichen Fürstentum die Vorhand gesichert. Sie konnten sich nicht der Obödienzwahl der weltlichen Großen widersetzen. Auch für das zur Gnesener Provinz zählende Bistum Breslau ließ die Gemeinsamkeit der Kirchenpolitik der Könige Ladislaus von Polen und Wenzel von Böhmen keine eigene Haltung im Schisma zu; die Inkorporation Schlesiens in die böhmische Krone hatte die machtmäßige Vorentscheidung geschaffen. 124

¹²¹ Vincke, Schriftstücke S. 181 Nr. 25 und S. 202 Nr. 202.

¹²² Über ihn Tellenbach, Rep. Germ. 2 Sp. 911 f. und Vincke, Briefe S. 221, sowie Hauck, Kirchengesch. Deutschlands 5, 2 S. 1181.

¹²³ Vgl. RTA 6 S. 743-746 Nr. 411.

¹²⁴ Hedwig Sanman-von Bülow, Die Inkorporationen Karls IV. – Ein Beitrag zur Geschichte des Staatseinheitsgedankens im späteren Mittelalter = Marburger Studien z. ält. deutschen Gesch. II, 8, 1942.

Das Altland des Reiches offenbart auch hier seine Individualität und differenziertere Struktur in den Beziehungen zwischen weltlicher und geistlicher Gewalt. Nirgends hatten sich die Hochstifte als Staatsgebilde in einem solchen Maße ausgeformt wie am Rhein und in Westfalen in den Mainlanden und beiderseits der oberen Donau. Die gesamte Territorialgeschichte dieser Landschaften ist intensiv vorbestimmt worden durch das Reichskirchensystem der Ottonen- und Salierzeit 125 mit seinem Zuwachs von Hoheitsrechten aller Art an Bischöfe und Abte. Durch ihren reichsfürstlichen Rang werden dort die hohen Prälaten von ihren Standesgenossen in der Hierarchie der abendländischen Kirche abgehoben; durch Lehensrecht und kanonisches Recht leben sie in einer eigentümlichen Ambivalenz der Beziehungen und Abhängigkeiten sowohl im Blick auf den Papst als auch auf den König. Aus dieser Reichskirchengeschichte heraus ist aber auch das gemeinsame Wirken Ruprechts von der Pfalz und Gregors XII. zu sehen, als sie sich anschickten, dem Umsichgreifen der Pisaner Rebellion zu steuern und die römische Obödienz in Deutschland wieder zu festigen.

Diese Auseinandersetzung, die sich mit besonderer Heftigkeit vom Sommer 1409 bis zum Tode des Königs hinzog, wurde bereits dargestellt. 126 Der Kampf der Obödienzen erhielt seine Schärfe durch einen Schritt Gregors XII., den möglicherweise König Ruprecht erbeten hatte. Der Papst ermächtigte am 15. Juni 1409 den Herrscher, Angehörige aller Stände der Hierarchie, die von ihm gebannt wurden, abzusetzen; an deren Stellen will Gregor Leute berufen, die ihm der König benenne. Hintergrund und Zielsetzung dieser Vollmacht verrät die Stelle, welche sich mit dem Ungehorsam des Mainzer Erzbischofs gegen die römische Obödienz und das Reich beschäftigt; Ruprecht wird dort motu proprio des Papstes mitgeteilt, daß er mit seinen Untertanen und allen Klerikern in den Orten seines Machtbereiches aus der geistlichen Amtsgewalt des Mainzer Erzbischofs herausgelöst sei. Die episkopalen Funktionen solle der Bischof von Worms so lange ausüben, bis es in Mainz wieder einen rechtmäßigen Erzbischof gäbe. Schließlich wird der König ermuntert, alle Gefälle der Mainzer Kirche in den Gebieten, die ihm durch Erbrecht und racione Romani imperii zustehen, einzubehalten und zu verwenden pro utilitate ecclesie seu reipublicae. 127 Vier Wochen später werden allgemein die Einkünfte aller Anhänger des Gegenpapstes Alexander V. im Reich dem König zugewiesen. 128 Mit diesen Bullen

128 RTA 6 S. 569 Nr. 305.

¹²⁵ L. Santifaller, Zur Geschichte des ottonisch-salischen Reichskirchensystems = Osterreichische Ak. d. Wiss., phil.-hist. Kl., SB 229 Nr. 1. Wien 1954, bes. S. 46-70. – Th. Mayer, Fürsten und Staat – Studien zur Verfassungsgeschichte des deutschen Mittelalters. Weimar 1950. S. 18 ff., 43–49, 169–184, 222 ff. u. 229 ff.

126 Kötzschke, Ruprecht von der Pfalz S. 28 ff., 36 ff., 50 ff. und 84 ff. – L. Schmitz, Die Quellen zur Geschichte des Konzils von Cividale 1409. Röm. Quartal-

schrift 8, 1894, S. 217-258. Die "viae" Gregors XII. zur Kircheneinheit vom 5. September 1409 RTA 6 S. 573 Nr. 309.

¹²⁷ RTA 6 S. 566-568 Nr. 303. Die Wormser Beauftragungen werden am 1. und 5. Juni 1410 (Tellenbach, Rep. Germ. 2 Sp. 1381) nach dem Tode des Bischofs Matthäus von Krakau und der Wahl Johanns von Fleckenstein fortgesetzt.

hat der Papst einen Rechtsentscheid von größter Tragweite gefällt: Das Territorium der Pfalzgrafschaft - denn allein um dieses handelt es sich zunächst - erhält seine Ausformung auch in der Sphäre des geistlichen Rechtes. Wenn die Beauftragung des Wormser Bischofs auch nur interimistischer Art ist, so wurde aus dem augenblicklichen Notstand des römischen Papstes und seiner Obödienz im Reich heraus nicht mehr ein kirchlicher Sprengel, sondern ein weltliches Territorium als die Raumgröße erklärt, der sich auch geistliche Organisationsformen einzuordnen haben. Der Landesfürst ist nicht mehr nur Spitze eines in langsamer Konsolidation stehenden Territoriums, in diesem Staatswesen steht ihm ein Bischof zur Seite, der in seiner Amtsführung Kirchensprengel und Territorium zur Kongruenz zu bringen hat. Matthäus von Krakau stand als Wormser Bischof ebenso wie zuvor als Lehrer der Heidelberger Universität 129 dem pfälzischen Hof nahe. 130 Am 30. Januar 1410 übertrug Matthäus seine Legatengewalt in der Diözese Spever dem ordinarius loci, Raban von Helmstadt, der durch Herkunft und persönlichen Werdegang ebenso wie er selbst dem Hofe König Ruprechts verbunden war. Durch Schutzversprechen des Königs sollte in den Stiften zu Worms und Speyer die Stellung der Gregorianer verbessert und Johann II. von Mainz die Möglichkeit genommen werden, dort im pisanischen Sinne zu wirken. 181 Auf die Wormser Bürger wurde ein massiver Druck ausgeübt, während andererseits der Stadtrat versuchte, sich aus den drohenden Kriegen gegen Kurmainz herauszuhalten. 132 Während zwischen den mittelrheinischen Kurmächten scharfe Streitschriften gewechselt wurden, 133 Gregor XII. seine Legaten zu immer rücksichtsloseren Maßnahmen gegner die Gegner ermunterte, 134 versuchte der König mit derartigen Interventionen in den Bistümern seiner unmittelbaren Nachbarschaft die Kirchenorganisation seinem weltlichen Machtbereich anzugleichen und einzuordnen. Die Anlehnung der Bistümer Worms und Speyer an die Pfalzgrafschaft wurde dadurch verstärkt; der bestimmende Einfluß des Pfalzgrafen auf die Besetzung der beiden Bischofsstühle und vielerlei Patronatsrechte 135 wurden genutzt, um die Positionen der Gregorianer zu stützen und die beiden Diözesen der römischen Obödienz zu erhalten. Auch im Raum, der

¹²⁹ Ritter, Heidelberger Universität S. 115, 133, 246-253 u. ö.

¹⁸⁰ Ihn beauftragte König Ruprecht zusammen mit seinen Kollegen aus Würzburg und Verden, sowie einigen Pfälzer Räten am 7. August 1409, als seine Gesandten zum Konzil Papst Gregors XII. zu gehen. RTA 6 S. 570 Nr. 306. Als den Vertrauensmann des römischen Königs ernannte ihn Gregor während des Konzils zu Cividale zu seinem Legaten in den Kirchenprovinzen Deutschlands; Tellenbach, Rep. Germ. 2 Sp. 1406.

¹³¹ RTA 6 S. 717 Nr. 391.

¹³² RTA 6 S. 670 Nr. 366 und S. 671 Nr. 367.

¹³³ RTA 6 S. 673-683 Nr. 369 und S. 683-701 Nr. 370.

 ¹³⁴ RTA 6 S. 722–725 Nr. 395, S. 720 Nr. 394; Göller, Kirchenpolitik S. 148.
 ¹³⁵ Vgl. R. Lossen, Staat und Kirche in der Pfalz am Ausgang des Mittelalters = Vorreformationsgesch. Forschungen 3. Münster 1907. S. 44–96 – Hildegard Eberhardt, Die Diözese Worms am Ende des 15. Jhs. = Vorreformationsgesch. Forschungen 7. Münster 1919, passim. H. Meyer, Topographie der Diözese Worms im Mittelalter. Arch. f. hess. Gesch. u. Altertumskde. NF 17, 1932, S. 1–92.

zwischen den rheinischen und oberpfälzischen Territorialblöcken des Hauses Wittelsbach lag, blieb der König nicht ohne Erfolg. Während des Nürnberger Reichstages vom April 1410 kamen die Bischöfe von Bamberg, Würzburg und Eichstätt zusammen mit ihren Kapiteln überein, nur Gregor XII. und dessen Nachfolger als rechtmäßiges Haupt der Christenheit anzuerkennen. 136 Bei diesem Vertrag verdienen drei Umstände festgehalten zu werden: Er wurde geschlossen unter maßgeblicher Einwirkung des Königs, der zugleich Herr des mächtigsten Territoriums in der Nachbarschaft der drei Bistümer war; die vertragsschließenden Bischöfe entstammten Familien es waren Grafen von Wertheim und Ottingen und ein Herr von Egloffstein -, die ihrerseits mannigfache Bindungen zum Heidelberger Hofe besaßen. Der Metropolitanverband des Mainzer Erzbischofs erwies sich als nicht stark genug, um diesem Einbruch der Machtpolitik in die Sphäre des Kirchenrechtes zu wehren. Dieses Abkommen war zugleich ein Schlag gegen das Bündnis der Krone Böhmen mit den Hochstiften Würzburg und Bamberg aus dem Jahre 1366.137 Denn die Erklärung der fränkischen Bischöfe für die römische Obödienz sollte ein Zusammenfließen der Opposition des Mainzer Erzbischofs mit den böhmischen Kräften Wenzels - hinter denen gleichermaßen das französische Königshaus mit seinen Drohungen stand an der entscheidenden Stelle, den Mainlanden, verhindern. Wie schwach indessen dieser wittelsbachische Impuls war, zeigte sich bald nach König Ruprechts Tod: Die drei Bischöfe traten geschlossen der pisanischen Obödienz bei, weil sie gehört hatten, König Sigismund gehöre ihr ebenfalls an; auch wollten sie nicht das Schisma verlängern, indem sie der kleineren Obödienz anhingen und sich dem größten Teil der Kirche widersetzten. 138 Diese Kehrtwendung der Bischöfe gab dem Pfalzgrafen Ludwig III. dann allerdings einen Anreiz, besonders im Bistum Bamberg seine gregorianischen Sendboten wirken zu lassen; auf diesen späten Versuch, die römische Obödienz in Ostfranken zu stärken, wird weiter unten eingegangen.

Ein noch reineres Bild kirchlicher Abschließung eines heranreifenden Territoriums bietet die Landgrafschaft Hessen. Anders als in den Landen der rheinischen Wittelsbacher war im Gebiet Hermanns II. kein Bischof ansäßig, den er in seiner Obödienzwahl unmittelbar hätte beeinflussen können. Sein Land gehörte fast ausschließlich zum Mainzer Erzbistum, seit unter Erzbischof Bonifatius Ansätze zu Suffragansprengeln in Erfurt und Büraburg nicht ausgeführt worden waren, die Kirchenprovinz bis weit in das sächsische Stammesgebiet ausgriff. Der Gegensatz der Landgrafschaft zum Mainzer Erzstift war so alt wie die ersten Akkumulationen von Hoheits-

¹³⁶ RTA 6 S. 740 Nr. 408.

¹³⁷ J. Fr. Böhmer-A. Huber, Die Regesten des Kaiserreiches unter Kaiser Karl IV. 1346–1378 = Regesta imperii VIII. Innsbruck 1877. Nr. 4881.

¹³⁸ Göller, Kirchenpolitik S. 148 f.

¹³⁹ Th. Schieffer, Angelsachsen und Franken. Zwei Studien zur Kirchengeschichte des 8. Jhs. = Abh. d. Ak. d. Wiss. u. d. Lit., geistes- u. sozialwiss. Kl. 1950 Nr. 20. Mainz-Wiesbaden 1950 S. 1493 ff. u. 1526 ff. — H. Büttner, Das Erzstift Mainz und die Sachsenmission. Jb. f. d. Bistum Mainz 5, 1950, S. 314—328. Ders., Bonifatius

rechten in fürstlicher Hand in diesem Raum. Um den Mainzer Nachbarn treffen und ihm im Bereich auch des Kirchenrechtes entgegentreten zu können, ergriff Hermann II. schon in den ersten Jahren seiner Regierung eine eigentümliche Maßnahme: Am 23. Mai 1388 trug der Landgraf die Städte und Burgen Marburg, Weidenhausen, Blankenstein, Immenhausen, Falkenstein, Scharfenberg, Frankenberg und andere mehr mit ihren zugehörigen Gerechtsamen Papst Urban VI. zu Lehen auf. 140 Er brachte damit eine "seltsam verspätete Erscheinung in der Geschichte der päpstlichen Lehensstaaten und Herrschaften" zuwege.141 Zusammen mit einer fast gleichzeitig vorgenommenen Lehensauftragung Homburgs an die Krone Böhmen 142 ist dieser Akt bemerkenswert als Versuch, der territorialen Einkreisung durch Kurmainz und dessen Bundesgenossen mit übergreifenden Bezügen auf der Ebene der europäischen Diplomatie zu begegnen, ist aber auch eine in die Zukunst fortwirkende Option Hessens für das römische Papsttum. Als das Konzil von Pisa die Dreiteilung der Kirche brachte, war angesichts des Übertritts Johanns II. von Mainz in das Lager der Kardinäle und ihrer Gegenpäpste und der zugleich vorgenommenen Frontdrehung des Erzstiftes gegen die Landgrafschaft das Zusammenwirken Hermanns II. mit König Ruprecht und Papst Gregor XII. eine natürliche Folge.

Aus dem Ringen, das hier nicht bis in seine Einzelheiten dargestellt zu werden braucht,143 seien nur die wichtigsten Ereignisse herausgegriffen. Kleine Streitigkeiten zwischen einem Marburger und einem Frankfurter Bürger, die Gefahr, daß den gregorianischen Hessen in Frankfurt, wo der pisanische Mainzer Erzbischof der geistliche Obere war, der Besuch der Handelsmessen unmöglich gemacht werden könnte, bewogen Ende Januar 1410 den Landgrafen, beim König auf die Umtriebe des Mainzers aufmerksam zu machen. 144 Nun bahnt sich eine engere pfälzisch-hessische Zusammenarbeit an. Am 4. März 1410 vereinbarten darauf der König, seine vier Söhne und Landgraf Hermann II. zu Marburg ein Bündnis. Das territoriale Bündnis zeigt kirchenpolitische Ziele. Seine Teilhaber einigen sich, in der römischen Obödienz vereint zu bleiben und gegen die Pisaner mit Zwangsmaßnahmen vorzugehen: "were auch, das eynich persone geistlich oder werntlich in unsern landen geseßen uns nit wolten gevolgig und gehorsam sunder widerspennig sin, so - - wollen wir - - dieselben darzu halten, das sie gestraffet werden"; den geistlichen Gerichten in den verbün-

und die Karolinger. Hess. Jb. f. Landesgesch. 4, 1954, S. 21–36. Ders., Die politische und kirchliche Erfassung von Siegerland und Westerwald im frühen Mittelalter, ebd. 5, 1955, S. 24–48. Ders., Die politische Erfassung des Lahn- und Dillgebietes im Früh- und Hochmittelalter, ebd. 8, 1958, S. 1–21.

¹⁴⁰ G. Tellenbach, Zur Politik Landgraf Hermanns des Gelehrten von Hessen QFItAB 22, 1930/31, S. 170–177 Nr. 1; Ders., ebd. 24, 1932/33, S. 173.

¹⁴¹ Tellenbach, Politik Hermanns d. Gelehrten S. 168.

¹⁴² Tellenbach, Politik Hermanns d. Gelehrten S. 177-179 Nr. 2.

¹⁴⁸ Vgl. Schmitt, Hessen und Mainz S. 17-28 und 38-46.

¹⁴⁴ Oberndorff-Krebs S. 459 Nr. 6140.

deten Territorien solle gegen derartige Leute geholfen werden. 145 Gegen den Mainzer Erzbischof, der mit seiner Parteinahme in Kirche und Reich "nuwerunge und anderunge" gebracht und seine Verträge mit dem König "uberfarn" habe, will man am Johannistage den Krieg beginnen. 146 In eigenen Verlautbarungen empfiehlt König Ruprecht dem hessischen Landgrafen ebenso wie den braunschweigischen Herzögen, sie sollten den Legaten Gregors XII. gehorsam sein. 147 Damit war ein Vertrag geschaffen, der einen Zweifrontenkrieg gegen das Mainzer Erzstift vorsah und damit eine ähnliche Lage brachte, wie sie zu Beginn des Schismas bestanden hatte. 148 Die Einkreisung Hessens durch Mainz und seine Bundesgenossen war damit zwar nicht gespengt, Hermann II. hatte aber einen mächtigen Bundesgenossen gewonnen. Der rasche Tod des Königs schnitt auch hier eine Entwicklung ab, die auf einen allgemeinen Krieg in den Rheinlanden und in Mitteldeutschland hinzielte. Die Lähmung des pfälzischen Vertragspartners vom Frühsommer 1410 an ließ den Landgrafen von Hessen allein dem Mainzer Angriff ausgesetzt sein. Diese neue Situation hinderte ihn jedoch nicht, seine kirchlichen Vorhaben weiter zu verfolgen.

Die Initiative Landgraf Hermanns II., seinem Machtbereich eine eigene Kirchenorganisation zu geben, äußerte sich zunächst in Maßnahmen Gregors XII. während der Synode zu Cividale gegen den Mainzer Erzbischof. Das Anliegen des Landgrafen, die Pfarrkirche Wolfhagen in ein Stift umzuwandeln, wurde unterstützt. 149 Am 24. April 1410 konnte Hermann II. dann den ersten großen Erfolg verzeichnen: Bischof Ulrich von Verden einer der Reichsprälaten aus des Königs Umgebung - übertrug seine Gewalt als Delegat des römischen Papstes dem Bischof Johann von Glandève "in principatu Hassiae — — ecclesiasticos ordines rite conferrendi, personas habiles et ydoneas ad sufficientes titulos ordinandi et promovendi, crisma et alia sacra ecclesiastica conficiendi", ferner Kirchen und Altäre zu weihen, sowie Ordensgelübde entgegenzunehmen; mit diesem in der braunschweigischen Residenz Lüneburg vorgenommenen Akt erhielt der Bischof von Glandève alle Rechte des ordinarius loci für einen Sprengel, dessen Umfang mit dem Machtbereich eines weltlichen Fürsten identifiziert wurde. Die Maßnahme wird begründet mit der Vakanz der Mainzer Kirche, die durch Johanns von Nassau schismatisches Verhalten eingetreten sei. 150 Dem Landgrafen wurde untersagt, Präsentationen dem Mainzer Erzbischof vorzutragen, bis dieser in Gregors XII. Obödienz zurückgekehrt sei. 151 Diese Ver-

¹⁴⁵ RTA 6 S. 733 Nr. 403.

¹⁴⁶ RTA 6 S. 735 Nr. 404 u. S. 737 Nr. 405; hierzu Schmitt, Hessen u. Mainz S. 23 f.

¹⁴⁷ RTA 6 S. 737 Nr. 406; Kötzschke, Ruprecht von der Pfalz S. 106 u. Schmitt, Hessen und Mainz S. 25.

Vgl. Gerlich, Anfänge d. abendl. Schismas u. d. Mainzer Bistumsstreit S. 57–69.
 Schmitt, Hessen u. Mainz S. 56–58 Nr. 1; zur Vorgeschichte dieser Urkunde und der Entwicklung in Wolfhagen ebd. S. 14 und 35.

¹⁵⁰ Schmitt, Hessen und Mainz S. 59-61 Nr. 2; hierzu S. 32 f.

¹⁵¹ Schmitt, Hessen und Mainz S. 61 Nr. 3; Präsentationen des Landgrafen beim römischen Delegaten ebd. S. 36.

fügung wurde durch eine andere des Papstes ergänzt: Auf Bitten des Landgrafen ermächtigte Gregor XII. den Dekan Johannes des Kasseler Martinsstiftes, die dem Delegaten präsentierten Personen in den Besitz ihrer Pfründen einzuführen und deren Gegner mit kirchlichen Strafen zu belegen; der Erlaß des Papstes sollte bis auf Widerruf gelten. 152 Mit dem Titel eines Generalkommissars in Hessen und päpstlichen Subdelegaten 153 unterstrich der Kasseler Dekan selbst den interimistischen Charakter seines Amtes; kräftig nutzte er aber seine neuen Gerechtsame zum Ausbau einer eigenständigen Jurisdiktion im Bereich der Landgrafschaft. 154 Auch hierbei konnte man sich am hessischen Hofe auf eine päpstliche Verfügung stützen; denn am 27. Juni 1410 hatte Gregor XII. den Landgrafen Hermann II. ausdrücklich aus der Jurisdiktion des Johann von Nassau, der als ehemaliger Erzbischof von Mainz bezeichnet wurde, herausgenommen und sein Gebiet

der geistlichen Amtsgewalt des Dekans von Kassel unterstellt.155

Auf der Gegenseite bieten die Verfügungen der pisanischen Päpste Alexander V. und Johannes (XXIII.) ein getreues Spiegelbild dieser Vorgänge im Reich. Die Kardinäle hatten im September 1408 die Kollektoren in den rheinischen Kirchenprovinzen aufgefordert, den Gesandten des vereinigten Kollegs mit Geld beizuspringen. 156 Der Kölner Erzbischof wurde, wahrscheinlich auch Johann von Mainz, vom Mailänder Kardinal, dem späteren Papst Alexander V., eingeladen, das Pisaner Konzil persönlich zu besuchen. 157 Aus beiden Erzbistümern aber wurden nur Gesandtschaften abgeordnet, die sich überdies am Ort der Synode in einen zänkischen Rangstreit verwickelten. 158 Einen knappen Monat nach der Wahl des Petrus Philargi de Candia zum Papst setzen seine Verfügungen, Provisionen und Gnadenerweise ein. Von ihm und seinem Nachfolger liegen für den Bereich des Mainzer Erzbistums bis zum Konstanzer Konzil mehr als 120 Pfründübertragungen vor. Das pisanische Papsttum steht dem römischen in der Dichte solcher Erlasse nicht nach, allerdings zeigt die weniger kontinuierliche Verbindung zwischen Erzbischofshof und Kurie deutlich die Hemmnisse, die nun das Nebeneinander von zwei Obödienzen im Reich brachte. Die ersten Provisionen bekamen die Konzilsgesandten, unter ihnen der Mainzer Generalvikar 159 und der Kleriker Johann Stalberg, der ein Amt an der Kurie Alexanders V. erhielt;160 auch Angehörige der am Mainzer Hof einfluß-

¹⁵² Schmitt, Hessen und Mainz S. 62 Nr. 4.

¹⁵³ Schmitt, Hessen und Mainz S. 63 Nr. 5 154 Schmitt, Hessen und Mainz S. 35 ff.

¹⁵⁵ Tellenbach, Rep. Germ. 2 Sp. 1369.

¹⁵⁶ Vincke, Briefe S. 95 Nr. 48. 157 Vincke, Briefe S. 99 Nr. 52.

¹⁵⁸ Vgl. A. Ph. Brück, Graf Jofried von Leiningen - Ein rheinischer Prälat des späten Mittelalters. Blätter f. pfälz. Kirchengesch. u. religiöse Volkskunde 28, 1952, S. 7 f.

¹⁵⁰ U. Kühne, Repertorium Germanicum 3: Alexander V., Johann XXIII. und Konstanzer Konzil. Berlin 1936. Sp. 10.

¹⁶⁰ Kühne, Rep. Germ. 3 Sp. 20.

reichen Familie der Herren vom Stein wurden bedacht.¹⁶¹ Das alles aber war nur der Auftakt zu umfassenden Verfügungen des neuen Papstes, in denen alle die kleinen Wünsche der mainzischen Geschäftsträger erfüllt wurden.

Am 23. August 1409 erlangte dann Johann II. von Nassau selbst einen großen Erfolg: Alexander V. ernannte ihn und seine Nachfolger zu geborenen Legaten des päpstlichen Stuhles in der gesamten Mainzer Provinz. 162 Der Wunsch nach dieser Bestätigung war zweifellos in der Mainzer Kanzlei erhoben worden; der pisanische Gegenpapst, damals noch mit dem Aufbau seiner Obödienz beschäftigt, willfahrte wohl nicht ohne inneres Widerstreben dem Mainzer Begehren, brachte diese Entscheidung doch in ihrer Grundsätzlichkeit eine Bindung der päpstlichen Entscheidungsfreiheit in der Reichskirche. Um sich aber den neuen und mächtigen Bundesgenossen zu verpflichten, mag man an der Kurie Alexanders V. dem Ansinnen des Erzbischofs entsprochen haben. In der Ernennung zum Legaten findet man aber - so zweifelhaft diese Würde in der konkreten Lage jener Jahre und im Blick auf die Zerrissenheit der Kirchenprovinz in zwei Obödienzen gewesen sein mag - wiederum ein starkes Indiz für Johanns II. von Nassau Absicht. die Metropolitanwürde und den Vorrang des Mainzer Erzbischofs in der Reichskirche zu neuem Leben zu erwecken. Durch das Schisma war aber das Mainzer Streben völlig in Frage gestellt. Denn der Erlaß eines der Gegenpäpste war eine suspekte Angelegenheit, sobald die Kirche die Einheit ihrer Hierarchie wiedergefunden hatte. Aber schon im Augenblick ihrer Promulgation war diese Legatenwürde entwertet, weil sie für Gregors XII. Anhänger sowieso keine Bedeutung besaß und außerdem gefragt werden darf, ob selbst die pisanischen Gefolgsleute unter den Mainzer Suffraganen geneigt waren, einen derart starken Vorrang des Erzbischofs unwidersprochen hinzunehmen. Für Johanns II. von Nassau Kirchenpolitik ist das Ansinnen, ihn als legatus natus des Papstes zu bestätigen, aufschlußreich; rücksichtslos nutzte er die Notlage des Papsttums aus, um seine Position als hierarchische Mittelinstanz zwischen Papst und Diözesanbischöfen zu stärken. In der Rückbesinnung auf den alten Rang des Mainzer Erzbischofs in der Reichskirche wird offenbar, wie stark diese Tradition nachwirkte und in einer völlig gewandelten Welt von Johann II. im Sinne seiner Ansprüche genutzt wurde. Die Zeit metropolitaner Sonderrechte war jedoch schon lange vergangen. Zwischen päpstlichem Primat, konziliaren Theorien, Selbstbewußtsein der Bischöfe und Prätensionen der Territorialgewalten auf Erweiterung ihres Einflusses auch im Raume der Kirche blieb kein Platz mehr für jurisdiktionelle Sonderwünsche eines Erzbischofs

Die übrigen Gnadenerweise der pisanischen Päpste für Johann von Nassau halten sich im Rahmen des Üblichen. Johannes (XXIII.) übertrug dem Mainzer Erzbischof gelegentlich Reservationsfakultäten im Domstift und in den übrigen Stiften und Klöstern der Erzdiözese. 163 Mit Vergünsti-

¹⁶¹ Kühne, Rep. Germ. 3 Sp. 27 und 104.

Kühne, Rep. Germ. 3 Sp. 17.
 Kühne, Rep. Germ. 3 Sp. 189.

gungen bedacht wurden vor allem Amtsträger aus der persönlichen Umgebung des Erzbischofs und seine Verwandten. Der Kreis dieser Leute ist überraschend klein. Zu ihm gehören aus Rat und Kanzlei die Domherren Friedrich und Clemens von Alsenz, 164 Peter Echter von Mespelbrunn 165 als Amtsnachfolger des inzwischen verstorbenen Dr. Johann Kempen, ferner Dr. Heinrich Ehrenfels, 166 Johann Winter von Rüdesheim, 167 Rheingraf Konrad 168 und Frank von Ingelheim. 169 Der Kleriker Johann Stalberg ließ sich eine ganze Reihe von Provisionen ausstellen 170 als er bei seinen Gesandtschaftsreisen zwischen dem Pisaner und dem Konstanzer Konzil häufig an der Kurie Johannes (XXIII.) weilte. Unter dem Begünstigten findet sich auch der erzbischöfliche Kaplan Konrad Schnell,171 der Sekretär Johann von Kaub. 172 Generalvikar Konrad Unruwe 173 und der als "dilectus" des Erzbischofs bezeichnete Laurentius Lemmechin. 174 Johanns Verwandte ließen sich merkwürdigerweise erst verhältnismäßig spät von Johannes (XXIII.) Bullen ausstellen. Ihre Empfänger waren Graf Adolf von Nassau und dessen Gemahlin Margarethe 175 und der Münsterer Dompropst Graf Johann von Nassau.176

Dieser Überblick offenbart, daß nur ein verhältnismäßig kleiner Kreis die pisanische Politik des Erzbischofs mittrug und in ihren Einzelheiten gestaltete. Wie ausschließlich der weltliche Machtbereich des Kurfürsten Basis seines Wirkens war, zeigt die Verteilung der Provisionen auf die Orte des Erzbistums. Allen anderen weit voran steht Mainz mit seinen Stiften,177 unter denen St. Stephan besonders stark vertreten ist. 178 Ihm folgt Erfurt als der kirchliche Vorort in Thüringen. 179 Kirchen in Aschaffenburg, 180

¹⁶⁴ Kühne, Rep. Germ. 3 Sp. 78 und 116; der 1413 genannte Nikolaus Frederici de Alsenz ist möglicherweise ein natürlicher Sohn; ebd. Sp. 286.

¹⁶⁵ Kühne, Rep. Germ. 3 Sp. 309 und 310.

¹⁶⁶ Der sich bezeichnenderweise alle seine Pfründen aus der Jurisdiktion des Erzbischofs eximieren (!) und sich selbst von allen Subsidienzahlungen befreien läßt; Kühne, Rep. Germ. 3 Sp. 152.

¹⁶⁷ Kühne, Rep. Germ. 3 Sp. 255. 168 Kühne, Rep. Germ. 3 Sp. 95.

¹⁶⁹ Kühne, Rep. Germ. 3 Sp. 114.

¹⁷⁰ Kühne, Rep. Germ. 3 Sp. 242 und 243.

¹⁷¹ Kühne, Rep. Germ. 3 Sp. 96. 172 Kühne, Rep. Germ. 3 Sp. 203. 173 Kühne, Rep. Germ. 3 Sp. 97.

Kühne, Rep. Germ. 3 Sp. 260.
 Kühne, Rep. Germ. 3 Sp. 38 und 321; Regesten aus dem 16. Jh. finden sich auch im Hessischen Hauptstaatsarchiv Wiesbaden, Kop. A 64 fol. 1-1'. Es möchte scheinen, daß man diese damals im Zeichen der reformatorischen Wendung des Hauses Nassau anlegte in einer "Bestandsaufnahme" der bisherigen Beziehungen zum Papsttum.

¹⁷⁶ Kühne, Rep. Germ. 3 Sp. 228.

¹⁷⁷ Kühne, Rep. Germ. 3 Sp. 49, 65, 100, 126, 135, 161, 218, 224, 238, 249, 271, 309, 310, 320, 362 und 367.

¹⁷⁸ Kühne, Rep. Germ. 3 Sp. 78, 116, 117, 141, 149, 209, 224, 286 und 315.
¹⁷⁹ Kühne, Rep. Germ. 3 Sp. 11, 27, 89, 96, 97, 132, 157, 199, 242, 355 und 374.

¹⁸⁰ Kühne, Rep. Germ. 3 Sp. 88, 158 und 195.

Bingen¹⁸¹ und Fritzlar¹⁸² stehen etwas nach. Fast alle anderen Pfründvergaben durch den Papst betreffen Orte, die im Erzstift liegen, Nur Frankfurt183 macht eine Ausnahme; dort hatte möglicherweise eine Entscheidung des Rates, daß die Stadt sich der Pisaner Obödienz anschließe, den Boden bereitet für diese Verfügungen Johannes (XXIII.). Die Abhängigkeit der Obödienz vom Territorium leuchtet erneut auf. Der pfälzische Raum und die Landgrafschaft Hessen fallen fast vollkommen aus. Am Hofe des Mainzer Erzbischofs hat man in klarer Erkenntnis der machtpolitischen Voraussetzungen nur solche Suppliken verfaßt, deren Erfolg gesichert war. Stiftspräbenden in den Städten, die zum Kurstaate gehörten oder doch in seinem unmittelbaren Einflußbereich lagen, waren weitaus vorwiegend Objekte derartiger Verfügungen Johannes (XXIII.); besonders gerne holte man auch die Bestätigung von Dignitäten an Stiftskirchen ein. Diese Umstände weisen aber wiederum auf den kleinen Personenkreis in des Erzbischofs engster Umgebung. Auffällig ist indessen das Verschweigen des Mainzer Domstiftes in diesen Provisionen. Nur gelegentlich 184 kommen einmal Vikarien vor. Die Präbenden des Kapitels aber scheint man von Provisen frei gehalten zu haben. Das Kapitel dokumentiert auch auf diese Weise seine eigenwillige Sonderstellung in Erzbistum und Erzstift und läßt in seine Kollegialsphäre auch das Papsttum nicht hineinwirken. Vielleicht aber kann man diesen Ausfall des Domstiftes als ein Indiz dafür nehmen, daß sich in ihm gewisse Widerstände gegen Johanns II. von Nassau Maßnahmen regten.

Mit einem runden Dutzend Kleriker war die Mainzer Erzdiözese an der Kurie Johannes (XXIII.) verhältnismäßig stark vertreten. In den Papstregistern treten sie meist als Prozeßbevollmächtigte und Agenten auf. Häufig werden Hartung Molitor aus Kappel 185 und Johann Stalberg 186 genannt. 187 Sie waren die Verbindungsleute des Erzbischofs zu seinem Papst; es ist selbstverständlich, daß sie im Erzbistum bepfründet waren. Das Gesandtschaftswesen jener Jahre zeigt die auch von anderen Zeiten her geläufige und aus der Art des Geschäftsganges erklärbare rhythmische Stoßhaftigkeit. Die mainzisch-kölnische Konzilsgesandtschaft legte noch in Pisa den Grund zu den gegenseitigen Beziehungen. Im Januar 1410 setzte dann die Reihe der gegenseitigen diplomatischen Impulse ein, als Alexander V. dem Erzbischof die Absetzungsurteile des Konzils über seine beiden Gegner zuschickte mit der Auflage, diese von den Kanzeln verkündigen zu lassen. 188 Mit Exkommunikationsermächtigungen sollte der Kampf der Obödienzen

¹⁸¹ Kühne, Rep. Germ. 3 Sp. 157, 225, 251 und 260.

¹⁸² Kühne, Rep. Germ. 3 Sp. 143.

¹⁸³ Kühne, Rep. Germ. 3 Sp. 22, 95, 114, 203, 273 und 274. ¹⁸⁴ Kühne, Rep. Germ. 3 Sp. 220 und 317.

¹⁸⁵ Kühne, Rep. Germ. 3 Sp. 21, 132, 141 und 149. 186 Kühne, Rep. Germ. 3 Sp. 20, 242 und 243.

¹⁸⁷ Die übrigen Kleriker waren: Bertold von Wildungen (Sp. 149), Nikolaus von Gerstungen (ebd.), Konrad Ludeking (Sp. 218), Ludwig Piscator (Sp. 269), Johannes Mentz (Sp. 225), Johann Snepper (Sp. 242), Peter Fride (Sp. 132) und Johann Gur aus Frankfurt (Sp. 274).

188 Kühne, Rep. Germ. 3 Sp. 149.

intensiviert werden. 189 Am 31. Mai wurde der früher gregorianische Kollektor, Propst Johann von Seelheim am Mainzer Mariengredenstift, in seinem Amt durch Johannes (XXIII.) bestätigt. 190 Am gleichen Tage wurde eine Gesandtschaft des Ritters Hugo von Hervorst und des Kanonisten Nikolaus von Altronandis bei den drei rheinischen Erzbischöfen beglaubigt. 191 Aus deren Empfehlung auch an den Frankfurter Stadtrat - wohin sie im September 1410 im Gefolge der Erzbischöfe von Mainz und Köln kamen kann man schließen, daß ihre Reise ausgelöst wurde durch die Nachricht vom Ableben König Ruprechts von der Pfalz. 192 Zwar sollten die beiden Nuntien offiziell Johannes (XXIII.) Wahl im Reich bekanntmachen; zugleich aber erhielten sie den Auftrag, für Sigismund von Ungarn bei der neuen Königswahl zu werben und ihn als den Johannes (XXIII.) genehmen Kandidaten zu empfehlen. Den Papst hat es dann sehr verdrossen, daß Johann II. von Nassau und Friedrich III. von Saarwerden trotz entsprechender Zusagen ihre Stimmen bei der Wahl im September 1410 dem Markgrafen Jost von Brandenburg-Mähren gaben; Johannes (XXIII.) meinte, das sei nur aus einer Augenblickslaune heraus geschehen. 193 Er verkannte aber die reichs- und kirchenpolitischen Frontstellungen. Denn die beiden Erzbischöfe gaben ihre Stimmen in der Doppelwahl von 1410 dem Kandidaten, der sich sowohl eindeutig auf die Seite der Pisaner gestellt als auch Kontakte mit den Gregorianern abgelehnt hatte. 194 Die Vermittlung des Grafen Philipp I. von Nassau-Saarbrücken ist hierbei in Anschlag zu bringen. 195 Eine merkwürdige Überkreuzung der Tendenzen hatte sich somit ergeben: Pfalz und Trier als die gregorianische Gruppe im Kurkolleg hatten den vom Pisaner Papst empfohlenen Kandidaten gewählt, während jener selbst sich in den entscheidenden Verhandlungen nicht zu einem klaren pisanischen Kurs erklärte und damit zunächst die Mehrheit der Wahlfürsten verstimmte. 196 Zu dieser eigenartigen Situation führten die Kampfstellung der Obödienzen und der territoriale Gegensatz der Mächte am Rhein. Sie wurde erst geklärt, nachdem Jost von Brandenburg überraschend schnell gestorben war und Sigismund von Ungarn nun durch seine Option für Johannes (XXIII.) auch die Koalition Mainz-Köln gewann. Wiederum hatte hier der Graf von Nassau-Saarbrücken seine Hand im Spiel. 197 Der Mainzer

¹⁸⁹ Kühne, Rep. Germ. 3 Sp. 22.

¹⁹⁰ Kühne, Rep. Germ. 3 Sp. 241; vorher wurde die Stadt Mainz aufgefordert, ihm einen Kredit von 300 fl. zu gewähren, ebd. Sp. 271.

Kühne, Rep. Germ. 3 Sp. 180.
 Vgl. Kerler in RTA 7 S. 26 Anm. 1.

 ¹⁹³ Vgl. H. Finke, Acta concilii Constanciensis 1. Münster 1896. S. 16 f. Anm. 4.
 ¹⁹⁴ RTA 7 S. 65 Nr. 46 und S. 66 Nr. 47; das Mainzer Or.: StA Würzburg,
 Mainzer Urkunden, Weltl. Schrank Lade 3 Nr. 65.

Mainzer Urkunden, Weltl. Schrank Lade 3 Nr. 65.

195 RTA 7 S. 9-10 Anm. 1; HStA Wiesbaden, Abt. 150 Nr. 23 Abs. 2 und Kop. A 16 fol. 422'-423.

¹⁹⁶ Leuschner, Wahlpolitik S. 521.

¹⁹⁷ Am 5. Februar 1411 erklärte König Wenzel in Prag dem Grafen, er habe "lange zeit widerstand und yrrunge von des Romischen reichs wegen" gehabt; doch habe ihm Erzbischof Johann von Mainz mit seinen Räten "getrewelichen und dinstlich zugestanden und gedinet"(!). Auch Graf Philipp habe ihm "schinberlich und

Erzbischof selbst sprengte im Juni 1411 durch einen Sondervertrag mit seinem Trierer Kollegen dessen Bündnis mit dem Pfalzgrafen Ludwig III. 198 und führte dann einen Monat später Sigismunds zweite Wahl zum römi-

schen König durch.199

Die Beziehungen zwischen Erzbischof Johann II. und Papst Johannes (XXIII.) werden erst nach dieser Nachwahl des Königs intensiviert und normalisiert. Hatte Johannes (XXIII.) seinen Mainzer Namensvetter im Januar 1411 unterstützt, als es galt, die Beschlüsse der nun zwei Jahre zurückliegenden Provinzialsynode zu verwirklichen, 200 so war das eine Selbstverständlichkeit im Blick auf den Streit der Obödienzen. Das Gleiche gilt für die Anerkennung des Grafen Heinrich von Hoya als Bischof in Verden; denn er hatte gegen den in Hessen aktiven Ulrich Alpeck zu kämpfen, der aus der Kanzlei des verstorbenen Königs Ruprecht mit Hilfe der Herzöge von Braunschweig-Lüneburg in jenes Bistum gelangt war. 201 Die sehr wahrscheinlich mit der neuen Wahl Sigismunds zusammenhängende Entsendung des Dr. Heinrich Ehrenfels an die Kurie im Juni 1411 202 brachte dann die Verdichtung der Beziehungen. Bestes Symptom sind wieder Provisionen für Mainzer Kleriker. 203 Sodann wurde der Erfurter Provisor Ludwig von Binsförth mit dem Schutz der Kirche in Fritzlar gegen den Landgrafen Hermann II. von Hessen beauftragt. 204 In der Mainzer Provinz schrieb Johannes (XXIII.) ein subsidium caritativum aus. 205 Als dann im Mai 1412 der Kleriker Johann Stalberg nach Deutschland geschickt wurde, 206 war das der Auftakt für einen regen Wechsel von Gesandtschaften zwischen dem Mainzer Hof und der Kurie Johannes (XXIII.),207 der sich bis zum Konstanzer Konzil hinzieht. Der Pisaner Papst und sein Anhänger in Mainz traten - ohne daß nähere Einzelheiten bekannt sind, kann das gesagt werden - in einen regen Gedankenaustausch über die großen Fragen der Kirche, so wie auf der Gegenseite Gregor XII. immer wieder versuchte, den Pfalzgrafen Ludwig III. und den Trierer Erzbischof in seinem Sinne zu

faste willeclich gedinet". Daher verspricht er diesem, falls er oder sein Bruder Sigismund zum römischen König gewählt würden, 8.000 fl., ihn zum Hofmeister zu ernennen und ihm alle Freiheiten zu bestätigen; HStA Wiesbaden, Abt. 150 Nr. 145.

¹⁹⁸ RTA 7 S. 99 Nr. 60.

¹⁹⁹ W. Altmann, Die Urkunden Kaiser Sigmunds (1410–1437) = Regesta imperii XI. 1. Innsbruck 1896/97. S. 6 Nr. 64° und 65; RTA 7 S. 106 Nr. 64; Or. StA Würzburg, Mainzer Urkunden, Weltl. Schrank Lade 7 Nr. 1.

Kühne, Rep. Germ. 3 Sp. 189.Schmitt, Hessen und Mainz S. 37.

²⁰² Zu erschließen aus Kühne, Rep. Germ. 3 Sp. 152.

²⁰³ Kühne, Rep. Germ. 3 Sp. 97, 100, 126, 141, 235, 285, 302.

 ²⁰⁴ Kühne, Rep. Germ. 3 Sp. 268.
 205 Kühne, Rep. Germ. 3 Sp. 290.
 206 Kühne, Rep. Germ. 3 Sp. 242.

²⁰⁷ Vgl. hierzu die Belege bei Kühne, Rep. Germ. 3 Sp. 117 und 306 (Friedrich von Alsenz), 242 (Johann Stalberg), 350, ferner 137 (Gotthard Stümmel), 242 (Graf Johann von Sponheim), 82, 189, sowie 309 (Peter Echter von Mespelbrunn).

aktivieren,²⁰⁸ sowie den Landgrafen von Hessen zum Kampf gegen die Pisaner anzuspornen.²⁰⁹

Die kirchlichen Parteien im Reich hatten sich scheinbar hoffnungslos ineinander verbissen. Jeder der Rivalen um den Stuhl Petri suchte die Großen für seine Sache zu gewinnen, die Territorien wurden zu Kampfstätten der Obödienzen. Diese sich ausformenden Staatsgebilde, nicht die kirchlichen Sprengel, sollten Stützen der Obödienzen sein. Nicht nur die Bischöfe, sondern auch die Fürsten waren dazu ausersehen, Bundesgenossen der Rivalen um die höchste geistliche Gewalt in der abendländischen Christenheit zu werden. Bereitwillig boten Gregor XII. und Johannes (XXIII.) die Hand, die Gerechtsame der ordinarii zu schmälern, wenn es nur galt, einen Amtsträger der Gegenseite zu schädigen. Mögen auch diese Erlasse immer nur als interimistische Notstandslösungen geplant gewesen sein, im Reich wurden sie anders aufgefaßt. Denn für die Fürsten und ihre Räte waren diese päpstlichen Verfügungen über den Augenblick hinaus fortwirkende Präzedenzfälle, in denen man das Streben nach Eingliederung geistlicher Gerechtsame in eine staatliche Ordnung von der höchsten Instanz der Hierarchie bestätigt sah. Daß derartige Akte immer vom Gegenpapste ignoriert wurden, beeinträchtigte diese Entwicklung nicht; denn auch auf seiner Seite war man bereit, den weltlichen Großen die Hand zu reichen. In der Schlußphase des Schismas schien die Stunde nicht mehr ferne zu sein, in der sich Kirchenorganisation und territorialstaatliche Gliederung des Reiches einander an-

Doch diese Entwicklung lief nicht geradlinig ab. Es war der Mainzer Erzbischof Johann II., der sich in einem Vertrag mit dem Pfalzgrafen Ludwig III. über die zwischen den beiden Kurmächten am Mittelrhein schwebenden Fragen am 3. Mai 1411 einigte und dabei versuchte, auch die Kirchenpolitik in neue Bahnen zu lenken. Die beiden Fürsten versuchten, die verfahrene Lage der geistlichen Jurisdiktion grundsätzlich zu regeln und zu klären. Man kann diese Übereinkunft nur verstehen, wenn man die Wirrnisse berücksichtigt, in die die Gläubigen durch den Kampf der Obödienzen mit ihrem Kanzelgezänk und das Gegeneinander weltlicher und geistlicher Gewalten geraten waren. Schon zu Beginn des Schismas war auf die unerträgliche Belastung des Gemeindelebens durch die Propaganda der Sendboten der Gegenpäpste nachdrücklich aufmerksam gemacht worden. Damals hatten die im Territorium des Pfalzgrafen Ruprecht I. lebenden Geistlichen der Mainzer Diözese nicht zu Erzbischof Adolf I. von Nassau gehalten, solange

²⁰⁸ Vgl. Tellenbach, Rep. Germ. 2 Sp. 1342, 1419, 1431, 1432, sowie 1389, 1395 und 1429.

Tellenbach, Rep. Germ. 2 Sp. 1369 u. QFItAB 22, 1930/31, S. 179–181 Nr. 3.
 Or. d. Urk. Pfalzgraf Ludwigs III. StA Würzburg, Mainzer Urkunden, Weltl. Schrank Lade 17 Nr. 19; Kopie der Mainzer Ausfertigung WIB 14 fol. 302–303.

²¹¹ W. Eberhard, Ludwig III., Kurfürst von der Pfalz, u. das Reich 1410–1437. Diss. Gießen 1896. behandelt S. 31 zwar diesen Vertrag, würdigt ihn aber nicht in seiner grundsätzlichen Bedeutung.

²¹² Vgl. P. Bliemetzrieder, Das abendländische Schisma in der Mainzer Erzdiözese. MIOG 30, 1909, S. 502–510.

dieser in der Obödienz des Gegenpapstes Clemens VII. weilte. 213 Der Vertrag von 1411 erinnert an jenen Zustand und an die Abspaltungen der letzten Jahre. Dann aber strebte man danach, die Kompetenzen der weltlichen und geistlichen Gerichte gegeneinander abzugrenzen; eine gemischte Kommission wurde vorgesehen, um zu entscheiden, ob ein Fall vor ein geistliches Gericht gehöre oder nicht. Offensichtlich hatte der Heidelberger Hof auf diese Verfahrensweise hingearbeitet, um Übergriffen von Mainzer geistlichen Gerichten vorzubeugen; damit wird die Tendenz klar faßbar, den Territorialstaat von heterogenen Rechtseinflüssen zu befreien. Hingegen konnte Johann II. von Nassau in einem anderen Punkte einen beachtlichen Erfolg erzielen. Er setzte es durch, daß alle Kleriker des Erzbistums Mainz, die in der Pfalzgrafschaft wohnen, in der Wahl der Obödienz ungehindert sein sollen. Sie sollen "von aller werntlichen gewalt und bedranges - - fry - - sin zu glauben in der heiligen kirchen sachen, wo eyns iglichen gewißen yn hin dreyt"; alle entgegenstehenden weltlichen Verordnungen sollen keine Kraft mehr besitzen. Ziel dieses Vertragspunktes war die Wiederherstellung der Mainzer Bistumsorganisation. Die kommissarische Unterstellung der in der Pfalzgrafschaft ansässigen Geistlichen des Mainzer Erzbistums unter den Wormser Bischof, wie sie König Ruprecht von Gregor XII. erwirkt hatte, wurde damit durch dessen Sohn wieder aufgegeben. Ludwig III. anerkannte die Eigenwertigkeit der geistlichen Bindungen zwischen dem ordinarius loci und seinem Diözesanklerus. Durch die Aufnahme der theologischen Norm der Gewissensfreiheit in ein staatsrechtliches Abkommen weist dieser Vertrag vom 3. Mai 1411 einen neuen Weg. Die Mainzer Kanzlei rang damit dem Heidelberger Hofe ein Rechtsprinzip ab, das in den interterritorialen Abkommen der mittelrheinischen Kurstaaten bisher noch nicht in dieser grundsätzlichen Reinheit aufgetreten war. Es ist die alte Devise der libertas ecclesiae, die hier in neuem Gewande auftritt, entschieden von der Mainzer Diplomatie verfochten wird und - wäre sie zum allgemein anerkannten Prinzip aufgestiegen - den Territorialisierungsprozeß im spätmittelalterlichen Reich auf die profane Sphäre beschränkt hätte. Die Spannung zwischen weltlicher Gewalt und geistlicher Jurisdiktion wurde aber nicht aufgehoben, weder im Reich allgemein noch zwischen seinen einzelnen Territorien. Immer wieder wurde der Versuch unternommen, ebenso wie Beamtenschaft und Dienstadel auch den Klerus dem Territorium einzuordnen. Schon der Vertrag von 1411 ist nicht frei von jener Tendenz. Denn in einem eigenen Punkte wurde vereinbart, auf Kleriker in den Bistümern Worms und Speyer dürfe im Blick auf die Kirchenfrage weder von geistlicher noch von weltlicher Seite ein Druck ausgeübt werden. Abermals wird die Freiheit des Klerus mit dem Hinweis gefordert, daß es ein jeder mit seinem Gewissen halten möge, wen von den Päpsten er als den rechtmäßigen ansehen wolle. Dem Mainzer Erzbischof wird verwehrt, auf seine Suffragane in diesen beiden Diözesen einzuwirken. Die beiden "Hausbistümer" der spätmittelalterlichen Pfalzgrafschaft wurden vor den Metropolitanrechten abge-

²¹³ Bliemetzrieder, Schisma S. 509.

schirmt. Der Schutz des Klerus gegen die Bürger in Worms und Speyer, die dauernde Einflußnahme auf die Domkapitel zur Sicherung der dem Heidelberger Hof genehmen Bischofswahlen und die vielen Patronatsrechte waren die Mittel, mit denen der Pfalzgraf immer wieder in jenen Bistümern wirken konnte; die Gemengelage seiner Lande mit den Hochstiften 214 sicherte ihm stets den machtpolitischen Vorrang. - Das Abkommen vom 3. Mai 1411 sah weiterhin den Ausgleich der Gegensätze in den Städten und Burgen Worms, Heilbronn, Wimpfen, Weinsberg und Hoheneck vor, wo sich Erzbischof und Pfalzgraf bisher mit den Waffen zähen Ringens der Territorialund Kirchenpolitik gegenüberstanden. Schließlich spielt in das Abkommen auch die Königswahlfrage hinein: Johann II. und Ludwig III. nehmen gemeinsam das Reich "und wen wir vor eynen Romschen konig halten werden" aus. Damit war die Formulierung gefunden, die es den beiden Vertragsschließenden erlaubte, trotz ihrer auseinandergehenden Ansichten über eine neue Königswahl nach dem Tode Josts von Brandenburg-Mähren sich in einem Abkommen über die Fragen der Territorien und der Kirche zu einigen.215 Der Vertrag vom 3. Mai 1411 gehört damit in die Vorgeschichte der zweiten Wahl Sigismunds zum römischen König am 21. Juli 1411.

Weniger rasch als am Mittelrhein wurde der Ausgleich in Hessen erreicht. Ein für den Mainzer Erzbischof glücklicher Krieg wurde dort am 29. Juni 1412 durch einen Waffenstillstand beendet. 216 Johann II. und Hermann II. vereinbarten, "die sache von der babiste und der pfaffheid wegen - - sal - - ungeverlichen bestehinde bliben biß zu unßers gnedigen herren des Romischen koniges zukunff", die man an Martini erwartete. Landgraf Hermann verpflichtete sich, des Königs Spruch anzuerkennen in der Angelegenheit "solicher pfaffheit, die uß unserm lande gefaren und von iren lehen gewiset und komen sint." Auch wolle der Landgraf bis zum Schiedsgericht des Königs "keynen nuwen werntlichen betwang zu der babiste und pfaffheid sachen" ausüben. Schließlich wird für die Zeit nach dem Entscheid vereinbart, daß die Übereinkünste Johanns II. mit dem Pfalzgrafen als Norm des Verhältnisses zwischen geistlicher und weltlicher Gewalt dienen sollen. - Mit diesem Waffenstillstand war in Hessen eine neue Lage geschaffen. Die streitenden Parteien hatten sich auf den König als Schiedsrichter geeinigt, die Kirchenfrage sollte also von dem gemeinsamen Oberlehensherren gelöst werden. Diesmal konnte der Erzbischof den Eingriff

²¹⁴ Hierzu besonders instruktiv die Mainzer Diss. von Th. Karst, Das pfälzische

Oberamt Neustadt. Speyer 1960.

215 Das Zusammengehen zwischen Pfalzgraf und Erzbischof ermöglichte Burgfrieden in Weinsberg und Hohenecken; WIB 14 fol. 308—312; Graf Philipp I. von Nassau-Saarbrücken lieh dem Pfalzgrafen Stephan Geld, HStA Wiesbaden Abt. 150 Nr. 147; zwischen Mainz und Pfalz wurden die herkömmlichen Zolleinungen fortegesetzt, WIB 14 fol. 361. Ludwig III. vermittelte zwischen dem Erzbischof und den Städten in Franken und Schwaben, Eberhard S. 38 Anm. 2. Am 19. März 1413 schlossen die beiden Kurfürsten einen Landfrieden mit dem Grafen Eberhard III. von Württemberg, dem Burggrafen Friedrich VI. von Nürnberg und Bischof Johann II. von Brunn zu Würzburg; Notiz in WIB 15 fol. 44.

²¹⁶ Vgl. Schmitt, Hessen und Mainz S. 38-46 und S. 64-68 Nr. 6.

der weltlichen Instanz in eine Angelegenheit der Reichskirche sogar wünschen. Denn der Herrscher war nicht mehr der Vorkämpfer der römischen Obödienz in Deutschland, Ruprecht von der Pfalz, sondern König Sigismund aus dem Hause Luxemburg, der mit seinen Sippengenossen und seiner gesamten Hausmacht zur Gefolgschaft Johanns (XXIII.) gestoßen war. In der Mainzer Kanzlei mochte man hoffen, in ihm einen Richter zu finden, der den eigenen Anliegen positiver gegenüberstand als den Wünschen der Gregorianer in Hessen und Braunschweig. Den König aber fesselte der Kampf gegen die Republik Venedig so stark, daß er die Fragen des Reiches zunächst nicht persönlich in Deutschland lösen konnte.217 Die Territorialmächte waren weiterhin darauf angewiesen, ihre Streitigkeiten selbst aus der Welt zu schaffen. Aus dem venetianischen Feldlager konnte der König den Erzbischof und den Landgrafen nur vertrösten, er werde bald kommen. Seine Briefe218 zeigen jedoch deutlich, daß Hermann II. unverändert mit Gewalt gegen die pisanischen Gefolgsleute des Mainzer Erzbischofs vorging. Die kirchliche Aussonderung der Landgrafschaft, ihre Unterstellung unter den Dekan des Kasseler Martinsstiftes, wurden konsequent weiter betrieben. In einer Zeit, in der man am Mittelrhein schon einen Ausgleich der Gegensätze suchte, schritt Hermann II. auf dem Wege weiter, seine Landgrafschaft zu einem eigenen Bereich auch des kirchlichen Rechtes auszugestalten. Erst mit seinem Tode am 10. Juni 1413 war hier der entscheidende Umbruch gekommen; in noch ausgeprägterem Maße als in der Pfalzgrafschaft zeigte sich in Hessen, wie stark politisches Wollen der neuen Staatsgebilde noch von wenigen Personen getragen wurde.

Als in Hessen mit Landgraf Hermann II. einer der letzten Vorkämpfer der römischen Obödienz im Reich verstorben war, befand sich Erzbischof Johann II. von Mainz in einem unverhofften Vorteil. Eine Regentschaft für den noch minderjährigen Landgrafen Ludwig I. brachte nicht den Willen auf, weiter gegen den Mainzer Nachbarn zu streiten. Ohnedies hatte ein Bündnis des Nassauers mit dem Bischof von Würzburg, den Äbten von Hersfeld und Fulda, sowie den Landgrafen von Thüringen am 1. August 1413 erneut den Ring um Hessen geschlossen. 219 Schon am 1. Oktober einigten sich unter Vermittlung des Würzburger Bischofs Johann II. von Brunn und Herzogs Heinrich von Braunschweig-Lüneburg auf dem Felde bei Seelheim Erzbischof Johann II. von Nassau und Landgraf Ludwig I. 220 Ihr Vertrag war im ganzen gesehen ein Sieg des Nassauers. Denn der junge Landgraf mußte auf den Vertrag seines Vaters mit dem Erzbischof vom 29. Juni des Vorjahres zurückgreifen und versprechen, alle Geistlichen, die

²¹⁷ Vgl. O. Schiff, König Sigismunds italienische Politik bis zur Romfahrt = Frankfurter Historische Forschungen 1, 1909, S. 4–31. Neues Material erschließt F. Thiriet, Régestes des deliberations du Sénat de Venise concernant la Romanie 2: 1400–1430. Paris 1959.

²¹⁸ Schmitt, Hessen und Mainz S. 68 Nr. 7 und S. 70 Nr. 8 — beide Urkunden nicht bei Altmann, Reg. imp. XI — und hierzu ebd. S. 47.

²¹⁹ WIB 15 fol. 110'. ²²⁰ WIB 15 fol. 75–76, hierzu Schmitt S. 49 f.

aus der Landgrafschaft geflohen seien, wieder zum Besitz ihrer Pfründen zuzulassen. Er will sie auch nicht zwingen zum Gehorsam "einiches babstes", sondern sie "gleuben laßen nach irer consciencien und fryhen willen". Immerhin erreicht man auf hessischer Seite wenigstens, daß die versessenen Pfründerträgnisse nicht nachgezahlt werden müssen. Das einzige Zugeständnis des Erzbischofs bestand in der Erklärung, er werde die Kleriker, die es mit dem Landgrafen "gehalden hain" ebenfalls wieder in ihre Pfründen einsetzen.

Damit war, das verdient eigens festgehalten zu werden, der kirchliche Ausgleich durch die territorialen Gewalten herbeigeführt worden. Weder der König noch eine übergeordnete geistliche Instanz — seien es nun die gegeneinander streitenden Päpste, sei es ein Generalkonzil — hatten ihn herbeiführen können; die miteinander im Kampf liegenden Mächte selbst mußten einen Weg finden, auf dem sie sich verständigen konnten. Das Projekt, der Landgrafschaft Hessen einen geistlichen Sprengel in Kongruenz zum weltlichen Machtraum zur Seite zu stellen, war gescheitert und schien für alle Zukunft begraben zu sein. Die Rückkehr zum status quo ante vollzog sich parallel zur Wendung in der Politik König Sigismunds, der in jenen Monaten vom Kampf gegen Venedig abließ, sich dem Konzilsprojekt zuwandte und schließlich Johannes (XXIII.) die Konvokationsbulle vom 9. Dezember 1413 abrang.²²¹

Auch der Mainzer Erzbischof befand sich unter den Würdenträgern, die der pisanische Papst persönlich einlud in der Hoffnung, dem Konzil eine starke Kraft seiner Obödienz zuzuführen. 222 Aber Kirche und Reich befanden sich nun in einer anderen Zuständlichkeit. Angesichts des Konzils und des in seinem Schatten veranstalteten Reichstages wurde die Kirchenpolitik des Mainzer Erzbischofs unfähig, der neuen Lage zu begegnen. Mit seinem Streben nach einer Wiederbelebung der alten Mainzer Metropolitanrechte konnte er kaum einen Eindruck auf die Konzilsväter machen, denn diese hatten ganz andere Sorgen. Sein starres Festhalten an Johannes (XXIII.) brachte ihn sofort in Gegensatz nicht nur zu den Gregorianern, sondern auch zu den Anhängern des Konziliarismus. Mit territorialen Absprachen vollends war keine Kirchenpolitik in dem einem Generalkonzil angemessenen Stil mehr zu treiben. Zwar erreichte Johann II. von Nassau am 17. Juni 1414 nochmals eine Bestätigung der mainzisch-kölnischen Kooperation, als er sich mit dem in zwiespältiger Wahl gekorenen Grafen Dietrich von Mörs im Sinne der pisanischen Obödienz verbündete;²²³ aber zu mächtig war in der abendländischen Kirche das Streben nach Einheit durch ein Konzil, als daß derartige partikuläre Abmachungen den Gang der großen Ereignisse hätten beeinflussen können. Johann II. hielt unentwegt an seinem Papste fest und schnitt sich damit alle Möglichkeiten ab, beim Konzil in

²²¹ Die Konvokationsbullen Johannes' (XXIII.) für den Mainzer Erzbischof und seine Suffragane bei Finke, Acta concilii Constanciensis 1 S. 254 Anm. 1 und S. 176 Anm. 1 erwähnt; vgl. hierzu Göller, Kirchenpolitik S. 145 ff., bes. S. 147.

²²² Vgl. Finke, Acta concilii Constanciensis 1 S. 254 Anm. 1 und S. 176 Anm. 1.
²²³ WIB 15 fol. 102–103.

einer Art mitzuwirken, wie sie dem vornehmsten Prälaten der Reichskirche entsprochen hätte. Das Mainzer Domkapitel verließ, wohl mit besserem Gespür für die Notwendigkeiten der Kirche, seinen Erzbischof und schwenkte auf die Linie des Konzils ein.²²⁴

Eine ähnliche Verhärtung zeigte zunächst auch die pfälzische Seite. Dort aber fand man dank der Zusammenarbeit zwischen dem Pfalzgrafen Ludwig III. und König Sigismund in Konstanz einen Ausweg aus der Situation. Es ist daher nur noch als ein Nachklingen des vorher so harten Kirchenkampfes anzusehen, was sich im Bistum Bamberg am Vorabend des Konzils abspielte. Dort griff Magister Konrad von Soest, "pro legato Gregoriano se gerens", in den Teilen des Kirchensprengels, que potestati ac iurisdictioni secularium illustrium principum dominorum comitis Palatini ducisque Bavariae ac fratris sui ducis Johannis fuere subjecte, ein und zwang eine Anzahl von Pfarrern, sich für Gregor XII. zu bekennen. Diese hätten damit aber contra conscientiam gehandelt und mit dem Munde bekannt, quod corde minime credebant. 225 Nochmals - für kurze Zeit und ohne nachhaltigen Erfolg - ist die Tendenz faßbar, vom Territorium aus eine Kirchenorganisation zu beeinflussen. Während des Konstanzer Konzils aber findet Pfalzgraf Ludwig III. zum konstruktiven Zusammenwirken mit König Sigismund. Anders als der Mainzer Erzbischof - der im Erwerb der Reichslandvogtei in der Wetterau zunächst für sich selbst,226 dann für den Grafen Philipp I. von Nassau- Saarbrücken 227 nur einen bescheidenen Erfolg der Hausmachtpolitik davontrug - stand Pfalzgraf Ludwig III. damals auf dem Höhepunkt seines Wirkens. 228 Als Johann II. von Nassau am 12. Januar 1415 in Konstanz einritt, war dies Ereignis nicht mehr als ein spektakuläres Schaustück. Kardinal Landulf von Bari empfing ihn, Johann selbst war totaliter armatus vesteque veluti rubea vestitus, sociatus militibus et armigeris ducentis et ultra precedente vexillo cum eius insigniis et delatore ensis ante eum. 229

An drei Raumindividualitäten — dem Mittelrhein, Hessen-Thüringen und Franken — wurde den Auseinandersetzungen nachgespürt, die sich am Ende des großen Schismas im Spannungsfeld von alter Bistumsorganisation und "moderner" Territorialstaatlichkeit abspielten. Es sind dies drei Beispiele, die leicht in übergreifende Bezüge und Abläufe eingeordnet werden

²²⁹ Finke, Forschungen und Quellen S. 255.

²²⁴ Vgl. A. Gerlich, Die Kirchenpolitik des Erzbischofs Johann II. und des Domkapitels von Mainz 1409–1417. Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins 105, 1957, S. 334–344.

²²⁵ H. Finke, Forschungen und Quellen zur Geschichte des Konstanzer Konzils. Paderborn 1889. S. 306.

²²⁶ StA Würzburg, Mainzer Urkunden, Weltl. Schrank Lade 3 Nr. 66; Altmann, Urkunden Kaiser Sigmunds 1 S. 76 Nr. 1270.

²²⁷ HStA Wiesbaden, Abt. 150 Nr. 149; Altmann, Urkunden Kaiser Sigmunds 1 S. 96 Nr. 1524.

²²⁸ Vgl. Eberhard, Ludwig III. S. 54 ff. und J. Hollerbach, Die gregorianische Partei, Sigismund und das Konstanzer Konzil. Röm. Quartalschr. 23, 1909, S. 129–165 und 24, 1910, S. 3–39 und 121–140, bes. S. 5 ff.

können. Landesfürstliche Eingriffe in die kirchliche Sphäre können zu Beginn des 15. Jahrhunderts bereits auf markante Vorbilder blicken. Schon um 1168 berichtet Johann von Salisbury, König Heinrich II. von England habe sich gebrüstet, se nunc demum avi sui (gemeint ist Heinrich I.) consecutum privilegium, qui in terra sua erat rex, legatus apostolicus, patriarcha, imperator et omnia quae volebat.²³⁰ Frankreich bietet das klassische Beispiel, wie - nicht ohne Orientierung am englischen Vorbild - Klerus, Kirchengut und kirchliches Abgabenwesen trotz aller Erschütterungen im Hundertjährigen Kriege zur Erfüllung der großen Aufgaben des Königtums herangezogen wurden.231 Was sich bei den Westmächten auf der Ebene der sich langsam konsolidierenden Nationalstaaten vollzog, das war in Deutschland durch die Verfassung des Reiches unmöglich. Hier wurden die Territorien zu den entscheidenden Faktoren. Hinzu kam noch ein anderer Umstand: Im Prioritätenstreit war auf dem Konstanzer Konzil die reformatio liegengeblieben. Unversehens war sie mit ihren in der jeweiligen Landschaft ruhenden besonderen Problemen ebenfalls den Fürsten als Aufgabe zugewachsen. Neben den anderen Gerechtsamen im weltlichen Bereich wurde das Kirchenregiment zum "vornehmsten Regal", wie es gerade ein Pfalzgraf, Ottheinrich, später bezeichnete.232 Prätensionen und faktische Stellung des Fürsten in der Sphäre des kirchlichen Rechtes wurden durch diese Entwicklung, die das ganze 15. und die erste Hälfte des folgenden Jahrhunderts ausfüllt, immer breiter. Den später sogenannten Religionsbann hat - lange vor dem häufig zitierten Herzog von Kleve - Herzog Rudolf IV., der Stifter, von Osterreich schon vor Ausbruch des Schismas sogar einem Papste gegenüber in Anspruch genommen, als er Urban V. erklärte: Egomet volo esse papa, archiepiscopus, episcopus, archidiaconus, decanus in mea terra.233 Kirchenregiment und ius reformandi wurden im 15. Jahrhundert zu Grundrechten der Reichsfürsten ausgebaut und später gleichermaßen im evangelischen wie im katholischen Lager geübt. Der Augsburger Religionsfriede von 1555 besitzt denn auch, obwohl er seiner ganzen Art nach ein Reichsgesetz ist, seine entscheidende Wirkkraft auf der Ebene der Staaten im Reich. 234 Doch damit ist bereits eine Entwicklung angedeutet, die hier nicht weiter verfolgt werden kann.

Die Separationen weltlicher Machträume aus der Bistumsorganisation in der Zeit des großen abendländischen Schismas zeigen somit ein individuelles Gepräge, dem noch manche charakteristischen Züge des Bildes vom reformationszeitlichen Landeskirchentum fehlen. Die Aussonderung aus

²³⁰ J. P. Migne, Patrologia 199. Paris 1855. col. 271.

²³¹ Martin, Origines du gallicanisme 1 S. 384 ff. u. 2 S. 12 ff., 31 ff. u. 151–324.

²³² B. von Bonin, Die praktische Bedeutung des jus reformandi = Kirchenrecht-

liche Abhandlungen, hrsg. von Ulrich Stutz, 1. Stuttgart 1902. S. 33.

233 H. Ritter von Srbik, Die Beziehungen von Staat und Kirche in Österreich während des Mittelalters = Forschungen zur inneren Geschichte Österreichs 1. Wien 1904. S. 16 und 28.

²³⁴ L. Petry, Der Augsburger Religionsfriede von 1555 und die Landesgeschichte. Blätter für deutsche Landesgeschichte 93, 1957, S. 150–175; dort weit. Lit.

einem oder aus mehreren Sprengeln bedurfte immer des Konsenses eines der Päpste, war stets als Notlösung gewährt, aber als ein auf längere Dauer berechnetes Instrument fürstlichen Machtstrebens begehrt. Grundsätzlich aber standen der Fürst und "sein" Papst in einem rechtlichen Bezugsverhältnis. Der Weg zum ländesfürstlichen Summepiskopat war noch nicht frei. Weiterhin war in den Jahren der großen Konzilien die Hoffnung lebendig, die reformatio in capite et membris werde von den kirchlichen Instanzen bewältigt werden. Erst in den nächsten Menschenaltern griff landesfürstliche Politik auch in diese genuin geistliche Sphäre ein; das 16. Jahrhundert brachte dann die Erschütterungen der abendländischen Kirche, die im evangelischen Bereich Reformen durch die Obrigkeit in Territorien und Städten ermöglichten, auf katholischer Seite die umfassende Erneuerung durch das Trienter Konzil freisetzten. 235 In beiden Lagern aber erweist sich das Territorium, das sich inzwischen als Raumgröße und Verwaltungskörper entscheidend verfestigt hat, als der Organismus, innerhalb dessen sich diese neuen Entwicklungen vollziehen. Selbst die Durchführung der Tridentinischen Reformen in den katholischen Staaten ist eine Angelegenheit, die in territorialen Machtgebilden aufgegriffen und durchgeführt werden mußte. 286

Die Sonderbildungen innerhalb der Bistumssprengel während der Schismaund Konzilszeit unterscheiden sich schließlich von der evangelischen Landeskirche der nachreformatorischen Epoche durch einen Umstand grundlegender Natur: Die territorial bedingten Separationen besitzen immer allein juristischen Charakter und kennen keinerlei Unterschiede der Lehre. Sie bejahen im Grunde das gesamte System der spätmittelalterlichen abendländischen Kirche und sind ohne deren Verfassung undenkbar. Aber dennoch stehen sie mit den Landeskirchen späterer Jahrhunderte schon in einem unverkennbaren verfassungsgeschichtlichen Bezug: Sie sind Vorformen, gleichsam seitens der weltlichen Obrigkeiten unternommene "Vorübungen", wie man durch eigenständige Wahl der Obödienz den territorialen Machtraum auch im kirchlichen Bereich ausprägen könnte. Insofern gebührt ihnen Beachtung gleichermaßen in der Verfassungsgeschichte des Reiches wie der Kirche.

²³⁵ H. Jedin, Geschichte des Konzils von Trient 1: Der Kampf ums Konzil. Freiburg 1949.

²³⁶ Vgl. als instruktives Beispiel aus den hier vorwiegend behandelten Räumen A. Ph. Brück, Das Erzstift Mainz und das Tridentinum, in: Georg Schreiber (Hrsg.), Das Weltkonzil von Trient 2. Freiburg 1951. S. 193–243.